

Landesgesetz
über die Regelung des Jagdwesens in Oberösterreich
(Oö. Jagdgesetz 2024)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt
Jagdrecht und Ausübung des Jagdrechts

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze des Jagdrechts
- § 3 Jagdjahr; Jagdperiode
- § 4 Wild; Wildhege
- § 5 Wildgehege
- § 6 Tiergärten
- § 7 Ruhen der Jagd
- § 8 Jagdgebiete
- § 9 Eigenjagdgebiet
- § 10 Genossenschaftliches Jagdgebiet
- § 11 Jagdberechtigte; Jagdausübungsberechtigte

2. Abschnitt
Feststellung der Jagdgebiete

- § 12 Zuständigkeit
- § 13 Verfahren
- § 14 Vereinigung und Zerlegung von genossenschaftlichen Jagdgebieten
- § 15 Jagdanschlüsse
- § 16 Abrundung von Jagdgebieten
- § 17 Veränderungen des Jagdgebiets während der Jagdperiode

3. Abschnitt
Ausübung der genossenschaftlichen Jagd
und Verwertung des Jagdrechts in Eigenjagdgebieten

- § 18 Jagdgenossenschaft
- § 19 Gemeindejagdvorstand
- § 20 Obfrau bzw. Obmann des Gemeindejagdvorstands
- § 21 Verpachtung des Jagdrechts im genossenschaftlichen Jagdgebiet
- § 22 Pächterfähigkeit

- § 23 Jagdgesellschaft
- § 24 Verwertung des Jagdrechts in Jagdanschlässen
- § 25 Jagdverwaltung
- § 26 Verteilung des Jagdpachtentgelts
- § 27 Verbot der Unterpacht; Abtretung für die restliche Pachtdauer
- § 28 Auflösung des Jagdpachtvertrags
- § 29 Widerspruch der Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen
- § 30 Verwertung des Jagdrechts in Eigenjagdgebieten

4. Abschnitt Jagdliche Legitimationen

- § 31 Jagdkarte; Jagdgastkarte; Jagderlaubnisschein
- § 32 Jagdgastkarte
- § 33 Jagdkarte
- § 34 Voraussetzungen für die Erlangung einer Jagdkarte
- § 35 Jagdliche Eignung
- § 36 Entziehung der Jagdkarte
- § 37 Durchführungsbestimmungen

5. Abschnitt Schutz der Jagd

- § 38 Verpflichtung zum Jagdschutz
- § 39 Jagdschutzorgane
- § 40 Jagdhüterinnen- bzw. Jagdhüterprüfung; Berufsjägerinnen- bzw. Berufsjägerprüfung
- § 41 Fachkurs
- § 42 Befugnisse der Jagdschutzorgane

6. Abschnitt Jagdregeln

- § 43 Schonzeiten
- § 44 Ausnahmen von den Schonzeiten
- § 45 Abschusssperre; Zwangsabschuss
- § 46 Abschussplan
- § 47 Erfüllung des Abschussplans
- § 48 Wildfütterung
- § 49 Errichtung von Rotwildfütterungen
- § 50 Jagdeinrichtungen
- § 51 Jägernotweg
- § 52 Verhaltensregeln im Jagdgebiet
- § 53 Ruhezone
- § 54 Wildwintergatter
- § 55 Wildfolge; Nachsuche
- § 56 Jagdhunde
- § 57 Fangen von Wild
- § 58 Schwarzwild und Beutegreifer

- § 59 Auswilderung
- § 60 Invasive Arten
- § 61 Sachliche Verbote
- § 62 Örtliche Verbote

7. Abschnitt Jagd- und Wildschäden

- § 63 Verhinderung von Wildschäden
- § 64 Haftung für Jagd- und Wildschäden
- § 65 Garten- und Baumschutz
- § 66 Schadensermittlung
- § 67 Geltendmachung des Anspruchs auf Jagd- oder Wildschadenersatz
- § 68 Schiedsstelle
- § 69 Bestellung der Mitglieder der Schiedsstelle
- § 70 Bestellung einer bzw. eines Bevollmächtigten der bzw. des Jagd ausübungs berechtigten
- § 71 Anmeldung des Schadens
- § 72 Entsendung von Vertrauenspersonen
- § 73 Verfahrensbestimmungen; Vergleich

8. Abschnitt Behörden, sonstige Organe und besondere Bestimmungen

- § 74 Oö. Landesjagdverband
- § 75 Aufgaben des Oö. Landesjagdverbands
- § 76 Aufgaben der Bezirksgruppen
- § 77 Organe des Oö. Landesjagdverbands
- § 78 Landesjagdausschuss
- § 79 Vorstand
- § 80 Landesjägermeisterin bzw. Landesjägermeister
- § 81 Organe der Bezirksgruppen
- § 82 Funktionsperiode der Organe des Landesjagdverbands und der Bezirksgruppen
- § 83 Mitgliedsbeiträge; sonstige Pflichten der Mitglieder
- § 84 Satzungen des Oö. Landesjagdverbands
- § 85 Aufsicht über den Oö. Landesjagdverband
- § 86 Behörden
- § 87 Zugang von berechtigten Umweltorganisationen zu den Gerichten
- § 88 Herstellung des gesetzmäßigen Zustands
- § 89 Bezirksjagdbeirat
- § 90 Digitaler Jagdkataster, Jagddatenbank, Jagdstatistik; Verarbeitung personenbezogener Daten

- § 91 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 92 Mitwirkung sonstiger Organe

9. Abschnitt Straf- und Schlussbestimmungen

- § 93 Strafbestimmungen
- § Übergangsbestimmungen
- 94
- § 95 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Jagdrecht und Ausübung des Jagdrechts

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Jagd ist nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes auszuüben.
- (2) Diesem Landesgesetz unterliegen nicht:
 - 1. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen;
 - 2. Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen, die in Umsetzung der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen angeordnet werden.
- (3) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

§ 2

Grundsätze des Jagdrechts

- (1) Das Jagdrecht erfließt aus dem Grundeigentum und ist mit diesem verbunden.
- (2) Die Jagd als Teil der Landeskultur ist in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Weidgerechtigkeit unter Bedachtnahme auf die Interessen einer geordneten und planmäßigen Jagdwirtschaft auszuüben, um einen artenreichen, gesunden und den Lebensraumverhältnissen angemessenen Wildbestand zu erzielen und zu erhalten, insbesondere auch zum Zweck der Wildschadensverhütung in der Land- und Forstwirtschaft. Im Widerstreit mit den jagdlichen Interessen kommt den Interessen der Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe dieses Landesgesetzes der Vorrang zu. Zur Jagd zählt auch die Falknerei.
- (3) Das Jagdrecht umfasst die ausschließliche Befugnis bzw. Verpflichtung,
 - 1. das Wild im Jagdgebiet zu hegen (§ 4 Abs. 2),
 - 2. dem Wild im Jagdgebiet nachzustellen, es zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen und
 - 3. sich im Jagdgebiet verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen und - soweit dem keine anderen gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen - das Gelege des Federwildes anzueignen.

§ 3

Jagdjahr; Jagdperiode

- (1) Das Jagdjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.
- (2) Die Jagdperiode beträgt in Gemeinden mit überwiegendem Rotwildbestand neun Jahre, im Übrigen sechs Jahre.
- (3) Abweichend vom Abs. 2 kann die Bezirksverwaltungsbehörde für den Fall, dass in einer Gemeinde zwei oder mehrere Jagdgebiete bestehen, mit Zustimmung der betroffenen Jagd-

berechtigten und Jagd Ausübungsberechtigten im Zuge der Jagdgebietenfeststellung eine Jagdperiode über sechs bzw. neun Jahre hinaus verlängern, um die Jagdperioden innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets anzugleichen. In diesem Fall ist die Jagdgebietenfeststellung für sämtliche im Gemeindegebiet liegenden Jagdgebiete zum Ablauf der zuletzt ablaufenden Jagdperiode gemeinsam durchzuführen. Wird eine Jagdperiode auf diese Weise verlängert, ist eine entsprechende Anpassung der Vertragsdauer im Jagdpachtvertrag vorzunehmen.

(4) Erstreckt sich ein Eigenjagdgebiet über Gemeindegrenzen, kann die Bezirksverwaltungsbehörde mit Zustimmung der bzw. des Eigenjagdberechtigten im Zuge der Jagdgebietenfeststellung die Jagdperiode an jene anpassen, die im genossenschaftlichen Jagdgebiet jener Gemeinde gilt, in der der überwiegende Teil des Eigenjagdgebieten liegt. Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß.

§ 4

Wild; Wildhege

(1) Wild im Sinn dieses Landesgesetzes sind folgende jagdbaren Tiere:

1. Haarwild:

a) Schalenwild: Rotwild (*Cervus elaphus*), Damwild (*Dama dama*), Sikawild (*Cervus nippon*), Rehwild (*Capreolus capreolus*), Gamswild (*Rupicapra rupicapra*), Steinwild (*Capra ibex*), Muffelwild (*Ovis ammon musimon*), Schwarzwild (*Sus scrofa*), Elchwild (*Alces alces*);

b) Beutegreifer: Braunbär (*Ursus arctos*), Waschbär (*Procyon lotor*), Wolf (*Canis lupus*), Fuchs (*Vulpes vulpes*), Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*), Goldschakal (*Canis aureus*), Dachs (*Meles meles*), Baumarder (*Martes martes*), Steinarder (*Martes foina*), Iltis (*Mustela putorius*), Hermelin (*Mustela erminea*), Mauswiesel (*Mustela nivalis*), Fischotter (*Lutra lutra*), Mink (*Neovison vison*), Luchs (*Lynx lynx*), Wildkatze (*Felis silvestris*);

c) Nagetiere und Hasenartige: Feldhase (*Lepus europaeus*), Schneehase (*Lepus timidus*), Wildkaninchen (*Oryctolagus cuiculus*), Murmeltier (*Marmota marmota*);

2. Federwild:

a) Hühnervögel: Auerwild (*Tetrao urogallus*), Birkwild (*Tetrao tetrix*), Rackelwild (*Lyrurus tetrix* × *Tetrao urogallus*), Haselwild (*Bonasa bonasia*), Schneehuhn (*Lagopus mutus*), Steinhuhn (*Alectoris graeca*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Fasan (*Phasianus cochicus*), Bläßhuhn (*Fulica atra*);

b) Greifvögel: Mäusebussard (*Buteo buteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Sperber (*Accipiter nisus*), Steinadler (*Aquila chrysaetos*);

c) Wildtauben: Hohltaube (*Columba oenas*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*);

d) Wasservögel: Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis*), Bläßgans (*Anser albifrons*), Zwerggans (*Anser erythropus*), Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Krickente (*Anas crecca*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Tafelente (*Aythya ferina*), Schellente (*Bucephala clangula*), Knäckente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Pfeifente (*Anas penelope*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Kolbenente (*Netta rufina*), Bergente (*Aythya marila*), Moorente (*Aythya nyroca*), Eisente (*Clangula hyemalis*), Samtente (*Melanitta fusca*), Eiderente (*Somateria mollissima*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Graureiher (*Ardea cinerea*).

(2) Wildhege im Sinn dieses Landesgesetzes umfasst die von der bzw. vom Jagdäusübungsberechtigten unter Beachtung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes und unter Berücksichtigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei und sonstiger gesetzlich geschützter Interessen zu treffenden erforderlichen Maßnahmen zum Zweck der Entwicklung und Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildstands.

§ 5

Wildgehege

(1) Ein Wildgehege ist eine eingezäunte Fläche, auf der Wild im Sinn des § 4 Abs. 1 gezüchtet oder zur Gewinnung von Fleisch oder sonstigen tierischen Produkten oder zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten wird.

(2) Die beabsichtigte Errichtung eines Wildgeheges ist - abgesehen vom Abs. 6 - der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind folgende Unterlagen anzufügen:

1. eine Beschreibung des Vorhabens (insbesondere die Angaben betreffend das Ausmaß der umzäunten Fläche, der gehaltenen Wildart, usw.) sowie ein Lageplan;
2. eine Zustimmungserklärung der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers, wenn die Errichtung auf fremdem Grund beabsichtigt ist;
3. eine Bestätigung der Gemeinde (in deren Gebiet die Errichtung geplant ist), dass gegen die Errichtung des angezeigten Wildgeheges keine Bedenken bestehen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Errichtung eines Wildgeheges gemäß Abs. 2 innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige zu untersagen, wenn einer oder mehrere der folgenden Untersagungsgründe vorliegen:

1. die Fläche des angezeigten Wildgeheges ist größer als 20 Hektar;
2. der Waldanteil der beanspruchten Fläche gemäß Z 1 beträgt über 10 Prozent;
3. das Auswechseln des Wildes in die freie Wildbahn und ein Einwechseln von Schalenwild wird nicht wirksam verhindert;
4. im Fall der Waldinanspruchnahme wird durch die Errichtung des angezeigten Wildgeheges die Erhaltung des Waldes gefährdet (§ 63 Abs. 4);
5. durch die angezeigte Errichtung des Wildgeheges wird die freie Begehbarkeit von Wanderwegen, Steigen u. dgl., bzw. im Fall der Waldinanspruchnahme wird die Erholungswirkung des Waldes unzumutbar eingeschränkt;
6. im Fall der Errichtung in einem genossenschaftlichen Jagdgebiet werden die Interessen der Land- und Forstwirtschaft und der Jagd, insbesondere die jagdliche Nutzbarkeit, vorhandene Wildwechsel, Äsungsflächen und Einstände des Wildes u. dgl. erheblich beeinträchtigt.

Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid am letzten Tag der dreimonatigen Frist nachweisbar abfertigt, zB der Post zur Zustellung übergibt. Wird die angezeigte Errichtung des Wildgeheges nicht innerhalb der genannten Frist untersagt, darf mit der Ausführung des Wildgeheges der Anzeige entsprechend begonnen werden. Gleiches gilt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde der bzw. dem Anzeigenden vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitteilt, dass eine Untersagung der Ausführung nicht erfolgen wird.

(4) Anstelle der Untersagung kann die Bezirksverwaltungsbehörde in den Fällen des Abs. 3 Z 3 bis 6 innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist mit Bescheid feststellen, dass das angezeigte Vorhaben nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen oder nur befristet ausgeführt werden darf, wenn dies notwendig ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. Wird ein solcher

Bescheid erlassen, darf mit der Errichtung des Wildgeheges erst nach dessen Rechtskraft begonnen werden.

(5) Dient das Wildgehege wissenschaftlichen Zwecken oder solchen, die im Zusammenhang mit der Walderhaltung stehen und sind die Voraussetzungen des Abs. 3 Z 1 oder 2 nicht erfüllt, kann von einer Untersagung Abstand genommen werden. Bei der Festlegung einer Wildstandsobergrenze ist auch auf die Gesunderhaltung des Wildes Bedacht zu nehmen.

(6) Abweichend vom Abs. 2 bedarf die Errichtung von Wildgehegen, in denen Schwarzwild gehalten werden soll, einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Hinsichtlich der dem Antrag anzufügenden Unterlagen gilt Abs. 2 sinngemäß. Zusätzlich ist dem Antrag eine Bestätigung des Gemeindejagdvorstands und der bzw. des Jagdausübungsberechtigten anzufügen, dass gegen die Errichtung des beantragten Wildgeheges keine Bedenken bestehen. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Fläche des beantragten Wildgeheges größer als 10 Hektar ist oder einer der Untersagungsgründe des Abs. 3 Z 3 bis 6 vorliegt. Die Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um den Bewilligungsvoraussetzungen zu entsprechen. Abs. 5 gilt hinsichtlich der höchstzulässigen Fläche sinngemäß.

(7) Für die Abänderung eines Wildgeheges sind die Bestimmungen über die Errichtung mit der Maßgabe anzuwenden, dass das bisherige Flächenausmaß des Wildgeheges mit zu berücksichtigen ist.

(8) Fällt eine Voraussetzung für die Errichtung des Wildgeheges weg, hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine angemessene Frist für die Wiederherstellung der fehlenden Voraussetzung einzuräumen. Erfolgt keine fristgerechte Wiederherstellung der weggefallenen Voraussetzung, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Entfernung des Wildgeheges mit Bescheid aufzutragen.

(9) Die bzw. der über das Wildgehege Verfügungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass in Wildgehegen gehaltene Wildarten, die in den benachbarten Jagdgebieten nicht vorkommen und jedenfalls Schwarzwild, nicht in die freie Wildbahn auswechseln. Ein trotz dieser Verpflichtung erfolgtes Auswechseln von Wild in die freie Wildbahn ist unverzüglich der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten anzuzeigen.

(10) Die Auflassung eines Wildgeheges ist der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

(11) Wird die Entfernung des Wildgeheges (Abs. 8) oder die Herstellung des gesetzmäßigen Zustands (§ 88) aufgetragen oder ein Wildgehege aufgelassen (Abs. 10), hat die bzw. der Verfügungsberechtigte dafür zu sorgen, dass jene gehaltenen Wildarten, die in den benachbarten Jagdgebieten nicht vorkommen und jedenfalls Schwarzwild, nicht in die freie Wildbahn auswechseln. Zudem sind die errichteten baulichen Anlagen und Umfriedungen vollständig zu entfernen. Wird im Fall der Auflassung eines Wildgeheges (Abs. 10) die Entfernung nicht binnen einer angemessenen Frist durchgeführt, kann die Bezirksverwaltungsbehörde diese mit Bescheid auftragen.

(12) Das Hegen, Fangen oder Töten des in einem Wildgehege gehaltenen Wildes steht ausschließlich den über das Wildgehege Verfügungsberechtigten oder den von diesen ermächtigten Personen zu. Abschüsse in einem Wildgehege dürfen, sofern sie nicht von den Verfügungsberechtigten durchgeführt werden, nur durch Inhaberinnen bzw. Inhaber einer gültigen Jagdkarte erfolgen und sind rechtzeitig vor ihrer Durchführung der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten oder deren bzw. dessen Jagdschutzorgan anzuzeigen.

(13) Wild, welches in ein Wildgehege eingesetzt wird, ist deutlich sichtbar und in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

(14) Die Bestimmungen über Schonzeiten und Abschussplanung gelten nicht für Wild, das in einem Wildgehege gehalten wird.

§ 6

Tiergärten

(1) Ein Tiergarten ist eine eingezäunte Fläche, auf der Wildarten im Sinn des § 4 Abs. 1 zum Zweck der Schaustellung gehalten werden.

(2) Die Errichtung eines Tiergartens bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Ist die Bewilligungswerberin bzw. der Bewilligungswerber nicht selbst Eigentümerin bzw. Eigentümer der betreffenden Grundflächen, hat sie bzw. er deren bzw. dessen Zustimmung nachzuweisen. Der Antrag hat eine Beschreibung des Vorhabens, das Ausmaß des Tiergartens und einen Lageplan zu enthalten. Darüber hinaus sind dem Antrag Bestätigungen der Gemeinde (in deren Gebiet die Errichtung geplant ist), des Gemeindejagdvorstands und der bzw. des Jagdausübungsberechtigten anzufügen, aus denen hervorgeht, dass gegen die Errichtung des Tiergartens keine Bedenken bestehen.

(3) Die Bewilligung für die Errichtung eines Tiergartens ist zu erteilen, wenn

1. dessen Fläche mindestens 10 Hektar umfasst,
2. ein öffentliches Interesse an der Schaustellung von Wild, insbesondere im Hinblick auf den Fremdenverkehr, die Wissensvermittlung oder die Erholung besteht und er für die Allgemeinheit zugänglich ist,
3. ein den gehaltenen Wildarten angepasstes Biotop vorhanden ist,
4. er über Einrichtungen zur Vermittlung von Wissen über die gehaltenen Wildarten (Schaufeln, Beschreibung der Lebensgewohnheiten, des Vorkommens u. dgl.) verfügt und
5. kein Untersagungsgrund gemäß § 5 Abs. 3 Z 3 bis 5 gegeben ist.

(4) Wird die Voraussetzung des Abs. 3 Z 1 nicht erfüllt, kann die Bewilligung erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse im Sinn des Abs. 3 Z 2 am beantragten Standort besteht und die Interessen der Jagd nicht maßgeblich beeinträchtigt werden.

(5) Die Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um den Bewilligungsvoraussetzungen des Abs. 3 zu entsprechen.

(6) § 5 Abs. 7 bis 12 und 14 gelten sinngemäß.

§ 7

Ruhen der Jagd

(1) Flächen, auf denen die Jagd - mit Ausnahme der Falknerei - ruht, sind:

1. Friedhöfe; Waldfriedhöfe, sofern sie durch eine dauernde Umfriedung umschlossen und entsprechend gekennzeichnet sind;
2. die der Erholung dienenden öffentlichen Parkanlagen und öffentlichen Spielplätze;
3. Gebäude (ausgenommen § 58 Abs. 3);
4. Höfe und Hausgärten, die durch eine dauernde Umfriedung (zB Hecken, Gitter, Mauern, Zäune u. dgl.) umschlossen sind;
5. nicht forstlich genutzte Grundflächen, die durch eine feste natürliche oder künstliche Umfriedung schalenwild- und hasendicht dauernd umschlossen sind; landesübliche Weidezäune gelten nicht als Umfriedungen in diesem Sinn;

6. Einrichtungen und Betriebe, in denen jagdbare Tiere nicht im Zustand der natürlichen Freiheit gehalten werden (wie zB Pelztierzuchtanstalten und Fasanerien);

7. Wildgehege (§ 5) und Tiergärten (§ 6).

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Flächen im Sinn des Abs. 1 einen Abschuss mit Bescheid anordnen, wenn dies aus den Gründen des § 44 Abs. 2 Z 1 bis 4 erforderlich ist. § 45 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 8

Jagdgebiete

Die Jagdgebiete werden unterschieden in:

1. Eigenjagdgebiete (§ 9);
2. genossenschaftliche Jagdgebiete (§ 10).

§ 9

Eigenjagdgebiet

(1) Das Eigenjagdgebiet ist eine im Alleineigentum oder im gemeinschaftlichen Eigentum (§ 361 ABGB) stehende zusammenhängende, jagdlich nutzbare Grundfläche im Ausmaß von mindestens 115 Hektar, die von der Bezirksverwaltungsbehörde als Eigenjagdgebiet festgestellt wurde. Innerhalb des Eigenjagdgebiets gelegene Wildgehege (§ 5) oder Tiergärten (§ 6) sind bei der Berechnung der erforderlichen Gesamtfläche abzuziehen.

(2) Als Eigenjagdgebiet gelten Grundflächen im Ausmaß von weniger als 115 Hektar dann, wenn sie mit Grundflächen in Niederösterreich, Steiermark oder Salzburg zusammenhängen, mit diesen zusammen das im Abs. 1 geforderte Mindestausmaß erreichen und in den betreffenden Ländern die gleiche Begünstigung eingeräumt ist.

(3) Als zusammenhängend im Sinn des Abs. 1 gilt eine Grundfläche dann, wenn die einzelnen Grundstücke unter sich in einer solchen Verbindung stehen, dass man von einem Grundteil zum anderen gelangen kann, ohne fremden Grund zu überschreiten. Wege, Eisenbahngrundstücke, fließende natürliche oder künstliche Gewässer und andere vergleichbare Grundflächen, die ein Eigenjagdgebiet durchschneiden und auf denen nach Umfang oder Gestalt für sich allein kein geordneter Jagdbetrieb möglich ist, trennen ein etwaig festzustellendes Eigenjagdgebiet nicht und gelten als Teil des durch diese Grundflächen durchschnittenen Eigenjagdgebiets. Ein Pachtentgelt ist für diese Flächen nicht zu entrichten.

(4) Wege, Eisenbahngrundstücke, fließende natürliche oder künstliche Gewässer und andere vergleichbare Grundflächen, die in der Katasterkarte als eigenes Grundstück ausgewiesen sind und nach Umfang oder Gestalt für sich allein keinen geordneten Jagdbetrieb ermöglichen, gelten entlang der Längsachse, Weg- bzw. Fahrbahnmitte, Gewässermite, Mitte der Gleisanlage, u. dgl., als Teil des an sie jeweils unmittelbar angrenzenden Eigenjagdgebiets, wenn sie zwischen zwei Eigenjagdgebieten liegen oder an einer Seite an ein Eigenjagdgebiet angrenzen. Grenzen derartige Grundflächen an einer Seite direkt an die Gemeindegrenze und an der anderen Seite an ein Eigenjagdgebiet an, gilt die gesamte Fläche über die Länge der gemeinsamen Grenze mit dem Eigenjagdgebiet als Teil des Eigenjagdgebiets. Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß.

(5) Flächen im Sinn des Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 sind bei der Berechnung der erforderlichen Mindestfläche im Sinn des Abs. 1 nicht zu berücksichtigen.

§ 10

Genossenschaftliches Jagdgebiet

Alle im Bereich einer Gemeinde gelegenen, nicht zu einem Eigenjagdgebiet gehörenden Grundstücke bilden das genossenschaftliche Jagdgebiet.

§ 11

Jagdberechtigte; Jagdausübungsberechtigte

(1) Das Jagdrecht steht mit den in diesem Landesgesetz bestimmten Beschränkungen der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer bzw. der Gesamtheit der Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer zu. Als selbständiges dingliches Recht kann das Jagdrecht nicht begründet werden. Jagdberechtigte im Sinn dieses Landesgesetzes sind:

1. in Eigenjagdgebieten: die Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer (Eigenjagd);
2. in genossenschaftlichen Jagdgebieten: die Jagdgenossenschaft (Genossenschaftsjagd).

(2) Jagdausübungsberechtigte sind nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 in Eigenjagdgebieten die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer, die Pächterinnen bzw. Pächter oder die Jagdverwalterinnen bzw. Jagdverwalter. In genossenschaftlichen Jagdgebieten sind Jagdausübungsberechtigte die Pächterinnen bzw. Pächter oder die Jagdverwalterinnen bzw. Jagdverwalter.

(3) Die Befugnis zur Eigenjagd umfasst die freie Verfügung der bzw. des Jagdberechtigten über die Form der Ausübung des Jagdrechts im Eigenjagdgebiet durch Selbstverwaltung oder Verpachtung. Gemeinden und Agrargemeinschaften dürfen ihr Eigenjagdrecht nur durch Verpachtung oder Verwaltung ausüben. Den einzelnen Mitgliedern einer Gemeinde oder Agrargemeinschaft steht kein Recht zur unmittelbaren Ausübung des Eigenjagdrechts zu.

(4) Das Jagdrecht im genossenschaftlichen Jagdgebiet ist nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes entweder zu verpachten oder durch eine Jagdverwalterin bzw. einen Jagdverwalter auszuüben.

2. Abschnitt

Feststellung der Jagdgebiete

§ 12

Zuständigkeit

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Jagdgebiete festzustellen.

§ 13

Verfahren

(1) Eigentümerinnen bzw. Eigentümer, die die Feststellung von Grundflächen als Eigenjagdgebiet beantragen, haben diesen Antrag spätestens sechs Monate vor Ablauf der Jagdperiode bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Spätestens zum gleichen Zeitpunkt sind Anträge auf Vereinigung oder Zerlegung genossenschaftlicher Jagdgebiete (§ 14), auf Feststellung eines Gebiets als Jagdanschluss (§ 15) und auf Gebietsabrundung (§ 16) einzubringen.

(2) Dem Antrag nach Abs. 1 sind die zur Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 9 erforderlichen Unterlagen anzufügen. Dazu ist ein Lageplan mit aktuellen Grundstücksgrenzen der

Digitalen Katastralmappe (DKM) im Maßstab 1 : 10.000 oder größer mit Darstellung der Eigenjagdgebietsfläche, der Jagdanschlüsse und der Abrundung von Jagdgebieten, sowie ein aktuelles Grundstücksverzeichnis getrennt nach Katastral- und Ortsgemeinde zu übermitteln. Diese Unterlagen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde der Jagdgebietsfeststellung zugrunde zu legen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat spätestens drei Monate vor Ablauf der Jagdperiode mit Bescheid festzustellen:

1. das Vorliegen eines Eigenjagdgebiets und welche Grundflächen dazugehören (§ 9), wobei darin enthaltene Grundflächen von Wildgehegen und Tiergärten gesondert anzuführen sind;
2. welche Arrondierungsgebiete einem anderen Jagdgebiet zugeschlagen werden (§ 16);
3. dass die nach Abzug der Grundflächen gemäß Z 1 und 2 verbleibenden Grundstücke mit ihrer ziffernmäßig anzugebenden Gesamtfläche das genossenschaftliche Jagdgebiet bilden;
4. ob das genossenschaftliche Jagdgebiet als Jagdanschluss (§ 15) gilt.

(4) Der Feststellung gemäß Abs. 1 bedarf es nicht bei Eigenjagdgebieten, bei denen keine Veränderung im Sinn des § 17 erfolgt ist. Eine Feststellung ist jedenfalls auch dann nicht erforderlich, wenn sich seit der letzten Feststellung nur die ziffernmäßige Bezeichnung von ein- oder angeschlossenen Grundstücken geändert hat und die Außengrenzen dieser Grundstücke unverändert geblieben sind. Unter diesen Voraussetzungen gilt die Feststellung als Eigenjagdgebiet für die nächste Jagdperiode weiter.

(5) Sofern sich auch sonst keine Veränderung gegenüber dem Jagdgebietsfeststellungsbescheid der letzten Jagdperiode ergeben hat und keine Änderungen gemäß Abs. 1 beantragt werden, gilt der Jagdgebietsfeststellungsbescheid der letzten Jagdperiode weiter.

§ 14

Vereinigung und Zerlegung von genossenschaftlichen Jagdgebieten

(1) Auf Antrag der beteiligten Jagdgenossenschaften hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats die Vereinigung benachbarter genossenschaftlicher Jagdgebiete oder deren Teile zu einem gemeinschaftlichen Jagdgebiet zu verfügen, wenn diese innerhalb einer Gemeinde liegen und die Vereinigung zum Zweck eines einheitlichen Jagdbetriebs erfolgt. Gleichzeitig ist auf Grund der Flächenausmaße festzulegen, in welchem Verhältnis die sich aus der Verwertung des Jagdrechts ergebenden Erträge aufzuteilen sind.

(2) Auf Antrag der Jagdgenossenschaft hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats die Zerlegung eines genossenschaftlichen Jagdgebiets in mehrere selbständige genossenschaftliche Jagdgebiete zu verfügen, wenn diese Zerlegung im Interesse der Jagd und der Land- und Forstwirtschaft gelegen und durch die Gestalt des Geländes gerechtfertigt ist und jeder selbständige Teil ein Flächenausmaß von mindestens 115 Hektar behält. Die Grenzen der einzelnen selbständigen Teile sind möglichst nach in der Natur leicht erkennbaren Linien, wie Wege, Gräben, Höhenrücken, Wasserläufen u. dgl. festzulegen.

(3) Nach Bewilligung der Vereinigung oder Zerlegung von genossenschaftlichen Jagdgebieten sind für das neue genossenschaftliche Jagdgebiet bzw. die neuen genossenschaftlichen Jagdgebiete eigene Gemeindejagdvorstände einzurichten. Erfolgt dies bis spätestens zum Beginn der nächsten Jagdperiode nicht, tritt die Bewilligung außer Kraft und hat die Bezirksverwaltungsbehörde das genossenschaftliche Jagdgebiet erforderlichenfalls neu festzustellen.

(4) Im Fall der Vereinigung von zwei oder mehreren Gemeinden bleiben die rechtskräftig festgestellten Jagdgebiete der bisherigen Gemeinden sowie die diesbezüglich bestehenden Pachtverträge für die Dauer der laufenden, bei unterschiedlichen Jagdperioden für die Dauer der am längsten währenden Jagdperiode, aufrecht. Mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Vereinigung der Gemeinden gelten die Jagdgebiete der bisherigen Gemeinden als Eigenjagd- und selbständige genossenschaftliche Jagdgebiete der neuen Gemeinde.

§ 15

Jagdanschlüsse

(1) Genossenschaftliche Jagdgebiete, die eine Größe von 115 Hektar nicht erreichen, sind von der Bezirksverwaltungsbehörde bei der Jagdgebietsfeststellung als Jagdanschluss an angrenzende Eigenjagdgebiete festzustellen.

(2) Wenn ein genossenschaftliches Jagdgebiet zwar eine Größe von 115 Hektar erreicht, jedoch von einem Eigenjagdgebiet in Teile getrennt wird, deren Fläche jeweils unter 115 Hektar beträgt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde bei der Jagdgebietsfeststellung wie folgt vorzugehen:

1. Teile des genossenschaftlichen Jagdgebiets bis zu einer Größe von 20 Hektar sind von Amts wegen als Anschluss an das angrenzende Eigenjagdgebiet festzustellen;
2. Teile des genossenschaftlichen Jagdgebiets mit einer Größe von 20 bis 115 Hektar können von der bzw. dem angrenzenden Eigenjagdberechtigten als Jagdanschluss beantragt werden und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde als solche festzustellen, wenn eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen gewährleistet ist. Ansonsten hat der Anschluss zu unterbleiben und ist nach Abs. 4 vorzugehen.

(3) Grenzen an genossenschaftliche Jagdgebiete gemäß Abs. 1 oder an deren Teile gemäß Abs. 2 zwei oder mehrere Eigenjagdgebiete an oder wird ein genossenschaftliches Jagdgebiet gemäß Abs. 2 durch zwei oder mehrere Eigenjagdgebiete in Teile getrennt,

1. ist die Zuteilung im Fall des Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 im Zuge der Jagdgebietsfeststellung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nach jagdfachlichen Gesichtspunkten vorzunehmen;
2. ist, wenn im Fall des Abs. 2 Z 2 mehrere Eigenjagdberechtigte einen entsprechenden Antrag stellen, durch diese vor Antragstellung das Einvernehmen herzustellen und bei der Bezirksverwaltungsbehörde ein gemeinsamer Antrag samt Vorschlag über die Aufteilung einzubringen; wird kein gemeinsamer Antrag eingebracht oder ist mit der beantragten Aufteilung eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen nicht möglich, hat die Bezirksverwaltungsbehörde im Zuge der Jagdgebietsfeststellung über die zweckmäßige Aufteilung nach jagdfachlichen Gesichtspunkten zu entscheiden und die Jagdanschlüsse entsprechend festzustellen;
3. ist, wenn im Fall des Abs. 2 Z 2 nur eine bzw. einer der angrenzenden Eigenjagdberechtigten einen Antrag stellt, der Anschluss wie beantragt festzustellen, wenn eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen gewährleistet ist; ist dies nicht der Fall, hat der Anschluss zu unterbleiben und ist nach Abs. 4 vorzugehen.

(4) Wird kein Antrag gemäß Abs. 2 Z 2 oder Abs. 3 Z 2 gestellt oder ist ein Fall des Abs. 2 Z 2 zweiter Satz oder Abs. 3 Z 3 zweiter Halbsatz gegeben, sind die jeweils betroffenen Eigenjagdberechtigten verpflichtet, der dort zur Ausübung der Jagd berechtigten Person sowie den anderen Jagdbetrieb beteiligten oder zugelassenen Personen den Zutritt bzw. die Zufahrt zum abgetrennten Jagdgebietsteil zu gestatten. § 51 letzter Satz gilt sinngemäß.

§ 16

Abrundung von Jagdgebieten

(1) Nach Beginn der Jagdperiode steht es den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdgebiete frei, für die Dauer der aktuellen Jagdperiode wirksame Vereinbarungen über Bereinigungen der Jagdgebietsgrenzen mit dem Ziel der Erleichterung der Jagdausübung zu treffen. Diese Vereinbarungen sind der Bezirksverwaltungsbehörde, den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern und den Jagdberechtigten mitzuteilen.

(2) Verlaufen die Grenzen von benachbarten Jagdgebieten derart ungünstig, dass ohne deren Bereinigung die zwingend erforderliche Bejagung von Grenzflächen unmöglich ist, und kann dies nicht auf die im Abs. 1 vorgesehene Weise gelöst werden, dann hat die Bezirksverwaltungsbehörde bei der nächsten Jagdgebietsfeststellung von Amts wegen oder auf Antrag einer beteiligten Jagdgenossenschaft, einer bzw. eines Eigenjagdberechtigten oder des Bezirksjagdbeirats zum Zweck entsprechender Gebietsabrundung (Arrondierung) aneinandergrenzender Jagdgebiete einzelne Teile von dem einen Jagdgebiet abzutrennen und dem anderen zuzuschlagen (Arrondierungsgebiet). Zwingend erforderlich ist eine Bejagung insbesondere dann, wenn Wildschäden im Sinn des § 63 Abs. 2 oder 4 auftreten. Der Bescheid, mit dem die behördliche Arrondierung ausgesprochen wird, ist der Obfrau bzw. dem Obmann des Gemeindejagdvorstands zuzustellen.

(3) Im Fall der behördlichen Gebietsabrundung nach Abs. 2 sind die neuen Grenzen nach Möglichkeit so zu ziehen, dass sie mit Gräben, Wegen oder sonst in der Natur vorhandenen, deutlich kenntlichen, natürlichen oder künstlichen Grenzen zusammenfallen. Durch die Gebietsabrundung darf die Fläche des Jagdgebiets nicht unter 115 Hektar sinken.

(4) Für die Ausübung des Jagdrechts im Arrondierungsgebiet hat die bzw. der Jagdausübungsberechtigte der bzw. dem Jagdberechtigten (§ 11 Abs. 1) ein angemessenes Entgelt zu entrichten, welches in Ermangelung eines Übereinkommens der Beteiligten durch die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid festzusetzen ist. Angemessen ist jenes Pachtentgelt, welches dem der Berechnung der Jagdabgabe zugrundeliegenden Jagdwert entspricht.

§ 17

Veränderungen des Jagdgebiets während der Jagdperiode

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Jagdgebiete neu festzustellen, wenn

1. die bzw. der Eigenjagdberechtigten im Laufe der Jagdperiode das Eigentum an einem Teil des Eigenjagdgebiets verliert,
2. das Eigenjagdgebiet unter 115 Hektar sinkt,
3. im Eigenjagdgebiet ein Wildgehege oder ein Tiergarten errichtet wird,
4. ein Eigenjagdgebiet, dessen Eigentümerin bzw. Eigentümer das Jagdrecht in einem genossenschaftlichen Jagdgebiet zur Gänze oder teilweise als Jagdanschluss oder Jagdeinschluss gepachtet hat, seine Eigenschaft als angrenzendes, umschließendes oder abtrennendes Eigenjagdgebiet verliert,
5. durch Erwerb von Grundflächen das gemäß § 9 Abs. 1 erforderliche Flächenmaß im Laufe der Jagdperiode erstmals überschritten und die Feststellung als Eigenjagdgebiet durch die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer beantragt wird oder
6. sich das bereits festgestellte Eigenjagdgebiet im Laufe der Jagdperiode durch Erwerb von Grundflächen vergrößert und die Feststellung durch die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer beantragt wird.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Feststellung während der laufenden Jagdperiode mit Wirkung für das nächste Jagdjahr vorzunehmen, wenn

1. das Ausmaß des Eigenjagdgebiets unter 100 Hektar sinkt,
2. die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 5 vorliegen und die Feststellung durch die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer spätestens sechs Monate vor Ablauf des Jagdjahres beantragt wird oder
3. die Vergrößerung im Sinn des Abs. 1 Z 6 über 50 Hektar beträgt und die Feststellung durch die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer spätestens sechs Monate vor Ablauf des Jagdjahres beantragt wird.

(3) Sind die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 oder Z 3 nicht erfüllt oder ist ein Fall des Abs. 1 Z 4 gegeben, ist die Feststellung erst zum Ablauf der Jagdperiode vorzunehmen. Wird der Antrag gemäß Abs. 2 Z 2 oder 3 nicht fristgerecht eingebracht, wird die Feststellung erst für das übernächste Jagdjahr wirksam. Feststellungen gelten für den Rest der jeweiligen Jagdperiode.

3. Abschnitt

Ausübung der genossenschaftlichen Jagd und Verwertung des Jagdrechts in Eigenjagdgebieten

§ 18

Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft setzt sich aus der Gesamtheit jener Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer zusammen, welche im genossenschaftlichen Jagdgebiet land- und/oder forstwirtschaftliche Grundstücke besitzen. Die Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer werden in dieser Eigenschaft Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen genannt. Der Jagdgenossenschaft kommen nach Maßgabe dieses Landesgesetzes alle den Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen aus der Verwertung des Jagdrechts zufließenden Rechte zu. Zur Vertretung der Interessen der Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen auf Bezirks- und Landesebene ist die Landwirtschaftskammer Oberösterreich berufen.

(2) Die Organe der Jagdgenossenschaft sind der Gemeindejagdvorstand und dessen Obfrau bzw. Obmann.

(3) Die Organe der Jagdgenossenschaft unterstehen der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese hat gesetzwidrige Beschlüsse und Verfügungen der Organe der Jagdgenossenschaft aufzuheben und Wahlen wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens für ungültig zu erklären. Bei Untätigkeit der Obfrau bzw. des Obmanns oder des gesamten Gemeindejagdvorstands bzw. von einzelnen Mitgliedern des Gemeindejagdvorstands hat die Bezirksverwaltungsbehörde das untätige Organ bzw. die untätige Person nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist abuberufen.

§ 19

Gemeindejagdvorstand

(1) Der Gemeindejagdvorstand besteht aus sieben Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Dem Gemeindejagdvorstand obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft, die nicht der Obfrau bzw. dem Obmann vorbehalten sind.

(2) Zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied des Gemeindejagdvorstands hat die Gemeindevertretung zu entsenden. Wird vom Entsendungsrecht von einer dazu berechtigten

Fraktion kein Gebrauch gemacht, geht das Recht der Entsendung der für die betreffende Fraktion in Frage kommenden Mandate auf die Gemeindevertretung über, welche die fehlenden Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen hat.

(3) Fünf Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder des Gemeindejagdvorstands hat der Ortsbauernausschuss aus dem Kreis der Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen zu entsenden. Sind für das Gebiet einer Gemeinde mehrere Ortsbauernschaften errichtet (§ 28 Abs. 1 Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967), ist die Entsendung von den betreffenden Ortsbauernausschüssen gemeinsam vorzunehmen. Wird vom Entsendungsrecht von einer dazu berechtigten Fraktion kein Gebrauch gemacht, geht das Recht der Entsendung der für die betreffende Fraktion in Frage kommenden Mandate auf den Ortsbauernausschuss über, welcher die fehlenden Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen hat.

(4) Der Gemeindejagdvorstand ist beschlussfähig, wenn die Obfrau bzw. der Obmann (die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter) und wenigstens die Hälfte der übrigen Mitglieder (bzw. Ersatzmitglieder) anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Obfrau bzw. des Obmanns. Stimmenenthaltung gilt als Ablehnung.

(5) Beschließt der Gemeindejagdvorstand einstimmig, dass über vorweg festzulegende bestimmte Geschäftsbereiche im Weg eines Umlaufbeschlusses abgestimmt werden kann, kann dieser Beschluss auch auf schriftlichem Weg gefasst werden. Ein Umlaufbeschluss bedarf der nachweislichen Verständigung und der Stimmenmehrheit der Mitglieder.

(6) Die Mitglieder des Gemeindejagdvorstands werden für die Funktionsdauer der Körperschaft, die sie zu entsenden hat, entsendet. Nach Ablauf der Funktionsperiode haben sie ihre Geschäfte bis zur Neubesetzung der Mitglieder fortzuführen. Ist dies nicht möglich, gilt Abs. 8 erster Satz sinngemäß. Wird jedoch ein Mitglied des Gemeindejagdvorstands, welches gemäß Abs. 3 vom Ortsbauernausschuss entsendet wurde, während der laufenden Funktionsperiode aus der entsendenden Fraktion ausgeschlossen oder tritt es aus der betreffenden Fraktion aus, scheidet dieses auch aus dem Gemeindejagdvorstand aus. In diesem Fall hat die berechnigte Fraktion ein neues Mitglied in den Gemeindejagdvorstand zu entsenden. Für die Entsendung gilt Abs. 3 sinngemäß. Bis zur Neubesetzung hat ein - vom Ortsbauernausschuss entsendetes - Ersatzmitglied die Funktion auszuüben.

(7) Solange ein Mitglied des Gemeindejagdvorstands Pächterin bzw. Pächter der Genossenschaftsjagd oder Mitglied der pachtenden Jagdgesellschaft ist, ruht die Funktion im Gemeindejagdvorstand. Für die Dauer des Ruhens ist ein Ersatzmitglied einzuberufen.

(8) Wenn ein Mitglied des Gemeindejagdvorstands seine Funktion zurücklegt, verliert oder diese aus sonstigem Grund (zB durch Tod) erlischt, ist die Funktion bis zur Neubesetzung von einem Ersatzmitglied auszuüben. Die jeweilige Neubesetzung ist nach den Grundsätzen der Abs. 2 und 3 vorzunehmen.

(9) Verliert ein Mitglied des Gemeindejagdvorstands während der Funktionsperiode die Eigenschaft als Jagdgenossin bzw. Jagdgenosse (§ 18 Abs. 1), ist dies der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Funktion kann jedoch bis zum Ende der Funktionsperiode ausgeübt werden, ansonsten ist die Funktion neu zu besetzen. Abs. 8 gilt sinngemäß.

(10) Die Landesregierung hat zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte durch Verordnung eine Geschäftsordnung für die Gemeindejagdvorstände zu erlassen, welche insbesondere Bestimmungen über die Geschäftsführung, die Einberufung und Abwicklung der Sitzungen des Gemeindejagdvorstands und die Haushaltsführung zu enthalten hat.

§ 20

Obfrau bzw. Obmann des Gemeindejagdvorstands

(1) Die Obfrau bzw. der Obmann und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter sind vom Gemeindejagdvorstand aus dessen Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann vertritt die Jagdgenossenschaft nach außen. Die Obfrau bzw. der Obmann beruft den Gemeindejagdvorstand ein, führt darin den Vorsitz und führt die Beschlüsse des Gemeindejagdvorstands durch. Urkunden, durch die Verbindlichkeiten der Jagdgenossenschaft begründet werden, bedürfen der Unterschrift der Obfrau bzw. des Obmanns und eines weiteren Mitglieds des Gemeindejagdvorstands.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Obfrau bzw. den Obmann des Gemeindejagdvorstands zudem abzubrufen, wenn diese bzw. dieser eine schwere Verfehlung trotz diesbezüglicher Ermahnung durch die Aufsichtsbehörde wiederholt. Eine schwere Verfehlung liegt vor, wenn

1. die Obfrau bzw. der Obmann keine Sitzung einberuft, obwohl dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Gemeindejagdvorstands oder von der Bezirksverwaltungsbehörde verlangt wird,
2. die Obfrau bzw. der Obmann die Mitglieder des Gemeindejagdvorstands nicht mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag nachweisbar schriftlich zur Sitzung einlädt,
3. die Obfrau bzw. der Obmann nicht dafür Sorge trägt, dass die Niederschrift von den bei der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Gemeindejagdvorstands und vom Schriftführer unterfertigt wird,
4. die Obfrau bzw. der Obmann Aufforderungen der Aufsichtsbehörde wiederholt nicht nachkommt, obwohl dies zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts durch die Behörde erforderlich ist oder
5. die Obfrau bzw. der Obmann Rechtsakte setzt, ohne vorher den dafür erforderlichen Beschluss des Gemeindejagdvorstands einzuholen.

(4) § 19 Abs. 6 bis 9 gelten sinngemäß für die Obfrau bzw. den Obmann der Jagdgenossenschaft, wobei die Funktion bis zur Neubesetzung von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter der Obfrau bzw. des Obmanns auszuüben ist.

§ 21

Verpachtung des Jagdrechts im genossenschaftlichen Jagdgebiet

(1) Das Jagdrecht im genossenschaftlichen Jagdgebiet ist durch Verpachtung oder Verwaltung jeweils auf die Dauer der Jagdperiode zu nutzen. Für die Bestellung der Verwalterin bzw. des Verwalters gilt § 25 sinngemäß.

(2) Die Verpachtung des genossenschaftlichen Jagdrechts kann entweder

1. auf Grund eines freien Übereinkommens oder
2. durch Fortführung des bestehenden Jagdpachtvertrags

erfolgen.

(3) Auf welche Art das genossenschaftliche Jagdgebiet zu vergeben ist (Abs. 1), hat der Gemeindejagdvorstand unverzüglich nach der Feststellung des genossenschaftlichen Jagdgebiets durch die Bezirksverwaltungsbehörde mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen, wobei zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich ist. Der Beschluss ist durch die Obfrau bzw. den Obmann des Gemeindejagdvorstands unverzüglich der

Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde zu übermitteln und von dieser bzw. diesem für einen Zeitraum von vier Wochen in geeigneter Weise kundzumachen.

(4) Gleichzeitig mit dem Beschluss gemäß Abs. 3 ist der Pachtvertrag im Entwurf zu beschließen.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung einen Musterjagdpachtvertrag zu erlassen. Dieser hat insbesondere

1. die Vertragsparteien,
2. das betroffene Jagdgebiet,
3. die Dauer der Verpachtung,
4. die Höhe des Pachtentgelts und der Kautions,
5. die Unzulässigkeit und Nichtigkeit von Vereinbarungen neben dem Jagdpachtvertrag,
6. die Kostentragung für die Vertragserrichtung,
7. Bestimmungen für Jagdgesellschaften,
8. Grundsätze über die Ausübung der Jagd,
9. den Ersatz von Jagd- und Wildschäden,
10. Bestimmungen über die Beendigung des Jagdpachtvertrags und
11. Vorschläge für mögliche Zusatzvereinbarungen

zu enthalten.

(6) Wird der durch Verordnung gemäß Abs. 5 erlassene Musterjagdpachtvertrag übernommen und der Jagdpachtvertrag in dieser Form abgeschlossen, hat die Obfrau bzw. der Obmann des Gemeindejagdvorstands dies der Bezirksverwaltungsbehörde bis zum Beginn der folgenden Jagdperiode mitzuteilen und den abgeschlossenen Jagdpachtvertrag zu übermitteln. Unterbleibt eine solche Mitteilung bzw. Übermittlung, ist unverzüglich eine Verwalterin bzw. ein Verwalter zu bestellen; § 25 gilt sinngemäß. Weicht der abgeschlossene Jagdpachtvertrag - entgegen der anderslautenden Mitteilung - vom verordneten Musterjagdvertrag (Abs. 5) ab, sind die vom verordneten Musterjagdvertrag abweichenden Bestimmungen nichtig.

(7) Werden im abgeschlossenen Jagdpachtvertrag Bestimmungen aufgenommen, die im durch Verordnung gemäß Abs. 5 erlassenen Musterjagdvertrag nicht enthalten sind oder wird auf andere Weise von diesem abgewichen, ist der abgeschlossene Jagdpachtvertrag der Bezirksverwaltungsbehörde bis längstens 1. März vorzulegen. Unterbleibt eine fristgerechte Vorlage, ist unverzüglich eine Verwalterin bzw. ein Verwalter zu bestellen; § 25 gilt sinngemäß. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Wirksamkeit eines fristgerecht vorgelegten Jagdpachtvertrags binnen vier Wochen ab Vorlage mit Bescheid auszusetzen, wenn die vom Musterjagdvertrag abweichenden Bestimmungen gegen die jagdrechtlichen Vorschriften verstoßen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Verwalterin bzw. ein Verwalter zu bestellen; § 25 gilt sinngemäß. Wird der Obfrau bzw. dem Obmann ein solcher Bescheid nicht fristgerecht zugestellt, gilt der vorgelegte Jagdpachtvertrag als genehmigt. Die Frist ist gewahrt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid am letzten Tag der vierwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, zB der Post zur Zustellung übergibt.

(8) Werden der Bezirksverwaltungsbehörde Umstände bekannt, dass der Jagdpachtvertrag nicht nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes zustande gekommen ist, hat sie die Wirksamkeit des Jagdpachtvertrags binnen vier Wochen ab Bekanntwerden mit Bescheid auszusetzen. Ist dies der Fall, ist unverzüglich eine Verwalterin bzw. ein Verwalter zu bestellen; § 25 gilt sinngemäß.

§ 22

Pächterfähigkeit

Das Jagdrecht darf nur verpachtet werden an

1. eine Jagdgesellschaft (§ 23),
2. eine natürliche voll geschäftsfähige Person, die in den der Verpachtung vorausgegangenen fünf Jahren wenigstens drei Jahre lang im Besitz einer gültigen Jagdkarte (§ 33) war oder
3. eine juristische Person; das gepachtete Jagdrecht darf jedoch nur durch Bestellung einer bzw. eines von der Pächterin bzw. vom Pächter namhaft gemachten Jagdverwalterin bzw. Jagdverwalters verwertet werden. § 25 Abs. 2, 3, 5 und 6 gelten sinngemäß.

§ 23

Jagdgesellschaft

(1) Einer Jagdgesellschaft dürfen nur solche voll geschäftsfähigen Personen als Mitglieder (Jagdgesellschafterinnen bzw. Jagdgesellschafter) angehören, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte (§ 33) sind.

(2) Die Anzahl der Jagdgesellschafterinnen bzw. Jagdgesellschafter hat mindestens zwei zu betragen. Der Jagdgesellschaft dürfen jedoch nur so viele Personen angehören, dass auf je angefangene 200 Hektar des Jagdgebiets höchstens eine Jagdgesellschafterin bzw. ein Jagdgesellschafter entfällt.

(3) Die Jagdgesellschaft hat die Jagd unter einheitlicher Leitung auszuüben und im Gesellschaftsvertrag aus ihrer Mitte eine Jagdleiterin bzw. einen Jagdleiter zu bestellen und diese bzw. diesen zur Vertretung der Jagdgesellschaft zu bevollmächtigen. Die Jagdleiterin bzw. der Jagdleiter muss die Voraussetzung gemäß § 22 Z 2 erfüllen.

(4) Die Jagdleiterin bzw. der Jagdleiter hat der Obfrau bzw. dem Obmann des Gemeindejagdvorstands - im Fall der Verpachtung gemäß § 21 Abs. 2 vor Eingehen in die Vertragsverhandlungen - eine Ausfertigung des zwischen den Jagdgesellschafterinnen bzw. Jagdgesellschaftern schriftlich abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags zu übermitteln. Im Vertrag müssen alle Jagdgesellschafterinnen bzw. Jagdgesellschafter mit Namen, Geburtsdatum und Wohnsitz angeführt sein.

(5) Nach Abschluss des Pachtvertrags darf ein neues Mitglied nur dann in die Jagdgesellschaft aufgenommen werden, wenn ein Mitglied ausgeschieden ist. Die Aufnahme ist an die Zustimmung des Gemeindejagdvorstands gebunden und der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(6) Eine durch das Ausscheiden eines Mitglieds erfolgte Verminderung der Zahl der Jagdgesellschafterinnen bzw. Jagdgesellschafter ist dem Gemeindejagdvorstand und der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Bleibt auf Grund des Ausscheidens von Mitgliedern der Jagdgesellschaft nur mehr eine Jagdgesellschafterin bzw. ein Jagdgesellschafter übrig und wird nicht gemäß Abs. 5 ein neues Mitglied aufgenommen bzw. wird die Jagdgesellschaft aus anderen Gründen aufgelöst, erlischt der mit der Jagdgesellschaft abgeschlossene Pachtvertrag. In diesem Fall ist neu zu verpachten und bis zur Neuverpachtung unverzüglich eine Verwalterin bzw. ein Verwalter zu bestellen; § 25 gilt sinngemäß.

(7) Für eine den Bestimmungen dieses Landesgesetzes entsprechende Ausübung der Jagd sind die einzelnen Jagdgesellschafterinnen bzw. Jagdgesellschafter persönlich verantwortlich. Die Jagdgesellschafterinnen bzw. Jagdgesellschafter haften für alle aus der Jagdpachtung hervorgehenden Verbindlichkeiten, insbesondere auch für die Jagd- und Wildschäden, zur ungeteilten Hand.

§ 24

Verwertung des Jagdrechts in Jagdanschläüssen

(1) Das Jagdausübungsrecht in den als Jagdanschluß festgestellten Grundstücken (§ 15) ist an jene Eigenjagd zu verpachten, welcher die Flächen zugeschlagen worden sind.

(2) Für die als Jagdanschluß festgestellten Grundstücke ist ein angemessenes Pachtentgelt zu entrichten, welches in Ermangelung eines Übereinkommens der Beteiligten durch die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid festzusetzen ist. Angemessen ist jenes Pachtentgelt, welches dem der Berechnung der Jagdabgabe zugrundeliegenden Jagdwert entspricht.

§ 25

Jagdverwaltung

(1) Kommt die Verpachtung eines genossenschaftlichen Jagdgebiets bis zum Beginn der Jagdperiode nicht zustande, ist das genossenschaftliche Jagdrecht auf Kosten der Jagdgenossenschaft solange durch Verwaltung zu verwerten, bis eine Verpachtung zustande kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Pächterin bzw. der Pächter verstirbt und keine pächterfähige Person als Erbin bzw. Erbe eingesetzt ist bzw. diese nicht in den Jagdpachtvertrag eintreten möchte.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, hat die Jagdgenossenschaft binnen vier Wochen eine Jagdverwalterin bzw. einen Jagdverwalter oder mehrere sachverständige Jagdverwalterinnen bzw. Jagdverwalter zu bestellen. Die Bestellung ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese hat die Bestellung binnen vier Wochen ab Einlangen der Anzeige zu untersagen, wenn die Jagdverwalterin bzw. der Jagdverwalter die Voraussetzungen des § 22 nicht erfüllt oder wenn schwerwiegende Bedenken gegen die Bestellung bestehen. Innerhalb dieser Frist kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei Bedarf den Bezirksjagdbeirat anhören. Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid am letzten Tag der vierwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, zB der Post zur Zustellung übergibt. Im Fall der Untersagung hat die Jagdgenossenschaft eine neue Jagdverwalterin bzw. einen neuen Jagdverwalter zu bestellen, wobei die voranstehenden Sätze sinngemäß gelten.

(3) Wird eine Jagdverwalterin bzw. ein Jagdverwalter nicht fristgerecht bestellt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Bestellung mit Bescheid durchzuführen. Im Bescheid ist auch zu bestimmen, wie die Bewirtschaftung zu erfolgen hat. Die von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwalterin bzw. Verwalter bestellte Person hat bis zum Zustandekommen der Verpachtung die Bewirtschaftung im erforderlichen Ausmaß vorzunehmen.

(4) Kommt eine Verpachtung zustande, gelten § 21 Abs. 6 und 7 sinngemäß. Kommt die Verpachtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Jagdperiode bzw. nach dem Tod einer Pächterin bzw. eines Pächters im Sinn des § 22 Z 2 zustande, kann die bzw. der von der Jagdgenossenschaft bestellte Jagdverwalterin bzw. Jagdverwalter bis zum Ende des Jagdjahres oder bis zum Ende der Jagdperiode die Jagd weiter bewirtschaften. Die Dauer der Verwaltung ist durch die Jagdgenossenschaft zu bestimmen, die die Kosten der Jagdverwaltung zu tragen hat.

(5) Als Jagdverwalterinnen bzw. Jagdverwalter können nur solche natürliche Personen bestellt werden, die die Pächterfähigkeit (§ 22) besitzen.

(6) Entspricht die bestellte Jagdverwalterin bzw. der bestellte Jagdverwalter den gesetzlichen Voraussetzungen nicht oder kommt diese bzw. dieser den ihr bzw. ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Wirksamkeit der

Jagdverwaltung auszusetzen und die Jagdgenossenschaft aufzufordern, binnen vier Wochen eine andere geeignete Person zur Jagdverwalterin bzw. zum Jagdverwalter zu bestellen. Die Bestellung ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 26

Verteilung des Jagdpachtentgelts

(1) Das Jagdpachtentgelt und das gemäß § 16 Abs. 4 zu entrichtende Entgelt kommt den einzelnen Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen (§ 18 Abs. 1) zu, und zwar im Verhältnis des Flächenausmaßes ihrer das genossenschaftliche Jagdgebiet bildenden Grundstücke, mit Ausnahme jener Flächen, die auf Wildgehege und Tiergärten entfallen. Im gleichen Verhältnis sind die Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen verpflichtet, zum Aufwand des Gemeindejagdvorstands beizutragen. Die auf Wildgehege und Tiergärten entfallenden Flächen sind erstmals bei der Jahresrechnung des auf die Errichtung folgenden Jagdjahres zu berücksichtigen.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann des Gemeindejagdvorstands hat zum Zweck der Berechnung und Verteilung der Beträge gemäß Abs. 1 bis 31. Mai eines jeden Jahres unter Mitwirkung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der betroffenen Gemeinde ein Verzeichnis der auf die einzelnen Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen entfallenden Anteile zu erstellen (Verteilungsplan). Der Verteilungsplan ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde nach dessen Erstellung unverzüglich zu übermitteln und von dieser bzw. diesem für einen Zeitraum von vier Wochen in geeigneter Weise kundzumachen. Die Verteilung des Jagdpachtentgelts an die Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen kann auf Grundlage des erstellten Verteilungsplans auch durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister der betroffenen Gemeinde erfolgen.

§ 27

Verbot der Unterpacht; Abtretung für die restliche Pachtdauer

(1) Die teilweise oder gänzliche Überlassung einer gepachteten genossenschaftlichen Jagd in Unterpacht ist verboten.

(2) Die Pächterin bzw. der Pächter kann jedoch mit Zustimmung des Gemeindejagdvorstands das gepachtete Jagdausübungsrecht für die restliche Dauer der Jagdperiode, jedoch spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Pachtvertrags, zu den gleichen Verpachtungsbedingungen an eine Dritte bzw. einen Dritten abtreten, wenn diese bzw. dieser die Pächterfähigkeit (§ 22) besitzt. Die beabsichtigte Abtretung ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese kann die Abtretung mit Bescheid untersagen, wenn sie den Interessen der Jagd oder der Land- und Forstwirtschaft zuwiderläuft. Wird die angezeigte Abtretung nicht binnen vier Wochen nach Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäßen Anzeige untersagt, gilt diese als genehmigt. Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid am letzten Tag der vierwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, zB der Post zur Zustellung übergibt.

§ 28

Auflösung des Jagdpachtvertrags

(1) Der Jagdpachtvertrag ist von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats aus folgenden Gründen von Amts wegen mit Bescheid aufzulösen:

1. die Pächterin bzw. der Pächter gemäß § 22 Z 1 bis 3 bzw. ein Mitglied der pachtenden Jagdgesellschaft gemäß § 22 Z 1
 - a) kommt den gesetzlichen Vorschriften über den Schutz der Jagd (5. Abschnitt) nicht oder nicht ausreichend nach;
 - b) entspricht den Vorschriften über die Abschussregelung wiederholt nicht;
 - c) macht sich sonst wiederholt schwerwiegender Übertretungen der jagdrechtlichen Bestimmungen schuldig;
 - d) entspricht nicht der Vorschrift des § 70 (Bestellung einer bzw. eines Bevollmächtigten);
 - e) übt trotz überhandnehmender Wildschäden die Bejagung von Wild, das dem Abschussplan unterliegt, nicht in der erforderlichen Weise aus;
2. die Pächterin bzw. der Pächter gemäß § 22 Z 2
 - a) besitzt die Voraussetzungen zur Erlangung einer Jagdkarte nicht oder büßt diese nachträglich ein;
 - b) verliert die Jagdkarte durch Entzug der zuständigen Behörde gemäß § 36;
 - c) ist nicht innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Jagdjahres im Besitz einer gültigen Jagdkarte.

Die Auflösungsgründe gemäß Z 2 lit. a bis c gelten sinngemäß, wenn diese durch die Verwalterin bzw. den Verwalter im Sinn des § 22 Z 3 gesetzt werden.

(2) Darüber hinaus kann die Auflösung des Jagdpachtvertrags durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag einer der Vertragsparteien erfolgen, wenn eine der Parteien die im Jagdpachtvertrag festgeschriebenen Vereinbarungen trotz nachweislicher Aufforderung durch die andere Vertragspartei nicht einhält.

(3) Wird ein Jagdpachtvertrag rechtskräftig aufgelöst, ist das genossenschaftliche Jagdausübungsrecht für die restliche Dauer der Jagdperiode unverzüglich neu zu verpachten. Soweit dies aus jagdwirtschaftlichen Gründen notwendig ist, hat die Jagdgenossenschaft bis zur Rechtskraft des Auflösungsbescheids bzw. bis zur Neuverpachtung eine Jagdverwalterin bzw. einen Jagdverwalter (§ 25) zu bestellen.

(4) Im Fall der Auflösung des Jagdpachtvertrags gemäß Abs. 1 hat die bisherige Pächterin bzw. der bisherige Pächter die durch die Neuverpachtung anfallenden Kosten zu tragen und bis zu dem Zeitpunkt, in dem der aufgelöste Jagdpachtvertrag abgelaufen wäre, einen etwaigen Ausfall am Jagdpachtentgelt zu ersetzen. Wird der Jagdpachtvertrag gemäß Abs. 2 aufgelöst, hat jener Vertragsteil die Kosten zu tragen, der den Auflösungsgrund gesetzt hat. Wird der Jagdpachtvertrag jedoch aus beidseitigem Verschulden aufgelöst, sind die Kosten zu teilen. Im Zweifel sind die Kosten mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzen.

§ 29

Widerspruch der Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen

(1) Gegen den Beschluss des Gemeindejagdvorstands über die Art der Vergabe (§ 21 Abs. 3) und gegen den - von der Obfrau bzw. dem Obmann erstellten - Verteilungsplan (§ 26 Abs. 2) steht den Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen innerhalb der vierwöchigen Kundmachungsfrist ein Widerspruchsrecht zu. Widersprüche gegen Beschlüsse gemäß § 21 Abs. 3 werden erst wirksam, wenn mindestens zwei Drittel der Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen einen Widerspruch eingebracht haben.

(2) Widersprüche sind beim Gemeindeamt einzubringen und haben einen begründeten Gegenantrag, Name und Anschrift der Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer, die Katastralgemeinden und Parzellennummern ihrer Grundflächen sowie die genauen Eigentumsverhältnisse zu enthalten.

(3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat die Widersprüche daraufhin zu überprüfen, ob die Widerspruchswerberin bzw. der Widerspruchswerber Jagdgenossin bzw. Jagdgenosse ist bzw. ob die erforderliche Mehrheit im Sinn des Abs. 1 letzter Satz gegeben ist und im Fall des Fehlens einer Voraussetzung die Unwirksamkeit des Widerspruchs mit Bescheid festzustellen. Steht ein die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft begründendes Grundstück im Eigentum mehrerer Personen, ist die Widerspruchsberechtigung nach den Bestimmungen des Privatrechts zu beurteilen. Miteigentümerinnen bzw. Miteigentümer eines Grundstücks zählen nur als eine Stimme. Beschlüsse des Gemeindejagdvorstands treten insoweit außer Kraft, als gegen sie wirksam Widerspruch erhoben wurde.

(4) Wird wirksam Widerspruch gegen den von der Obfrau bzw. dem Obmann erstellten Verteilungsplan erhoben, ist dieser durch die Obfrau bzw. den Obmann zu prüfen und bei festgestellten Mängeln entsprechend abzuändern. Die Entscheidung über den Widerspruch bzw. der - etwaig abgeänderte - Verteilungsplan ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde unverzüglich zu übermitteln und durch diese bzw. diesen für die Dauer von zwei Wochen in geeigneter Weise kundzumachen.

(5) Über wirksame Widersprüche gegen einen Beschluss gemäß § 21 Abs. 3 hat der Gemeindejagdvorstand neuerlich zu entscheiden. § 21 Abs. 3 gilt hinsichtlich der erforderlichen Beschlussquoren sinngemäß. Der Gemeindejagdvorstand ist an Widersprüche, in denen von wenigstens zwei Drittel der Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen ein einheitlicher Gegenantrag gestellt wurde, gebunden. Die Entscheidung ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde unverzüglich zu übermitteln und durch diese bzw. diesen für die Dauer von zwei Wochen in geeigneter Weise kundzumachen.

(6) Gegen die Entscheidung der Obfrau bzw. des Obmanns betreffend den Verteilungsplan bzw. den etwaig abgeänderten Verteilungsplan gemäß Abs. 4 oder gegen die neuerliche Entscheidung des Gemeindejagdvorstands gemäß Abs. 5 kann binnen der zweiwöchigen Kundmachungsfrist Widerspruch erhoben werden. Abs. 3 gilt sinngemäß. Wird wirksam Widerspruch ~~Einspruch~~ erhoben, hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die überprüften Widersprüche nach Ablauf der Widerspruchsfrist der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat an Stelle der Obfrau bzw. des Obmanns bzw. an Stelle des Gemeindejagdvorstands die notwendigen Verfügungen mit Bescheid zu treffen.

§ 30

Verwertung des Jagdrechts in Eigenjagdgebieten

(1) Wird ein Jagdrecht im Eigenjagdgebiet (Eigenjagdrecht) verpachtet, hat die Verpachtung für die Dauer der Jagdperiode zu erfolgen. Der Jagdpachtvertrag ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich nach dessen Abschluss zu übermitteln. Gesetzwidrige Vertragsbestimmungen sind nichtig.

(2) Die Bestimmungen der §§ 22 und 23 gelten sinngemäß auch für die Verpachtung des Eigenjagdrechts.

(3) Die Verpachtung von Teilen eines Eigenjagdgebiets ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der verbleibende Gebietsteil mindestens 115 Hektar umfasst. Gebietsteile unter 115 Hektar dürfen nur an die Jagdausübungsberechtigte bzw. den Jagdausübungsberechtigten

eines anschließenden Jagdgebiets zum Zweck des Anschlusses an dieses Jagdgebiet verpachtet werden.

(4) Die Bestimmungen über die Auflösung des Jagdpachtvertrags (§ 28) gelten sinngemäß auch für die Verpachtung eines Eigenjagdrechts.

(5) Ein Eigenjagdrecht, das im Eigentum

1. einer juristischen Person,
2. einer Mehrheit von Personen oder

3. einer Person steht, die nicht die Voraussetzungen für die Erlangung einer Jagdkarte besitzt, ist zu verpachten oder durch eine bzw. einen von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer bestellte Jagdverwalterin bzw. bestellten Jagdverwalter zu verwerten. § 25 Abs. 2, 3 und 6 gelten sinngemäß. § 22 Z 2 gilt für die Bestellung der Jagdverwalterin bzw. des Jagdverwalters mit der Maßgabe sinngemäß, dass auch Personen bestellt werden können, die in den der Verwaltung vorausgegangenen fünf Jahren wenigstens drei Jahre durchgehend im Besitz einer gültigen Jagdkarte eines anderen Bundeslandes waren.

(6) Durch behördlich festgestellte Jagdeinschlüsse bzw. Jagdanschlässe erworbene Rechte gehen für die Dauer des Rechts auf die Nachfolgerin bzw. den Nachfolger im Jagdrecht über.

(7) Im Übrigen bleiben hinsichtlich der Verwertung eines Eigenjagdrechts die Regeln des Privatrechts unberührt.

4. Abschnitt **Jagdliche Legitimationen**

§ 31

Jagdkarte; Jagdgastkarte; Jagderlaubnisschein

(1) Niemand darf, ohne im Besitz einer gültigen Jagdkarte bzw. Jagdgastkarte zu sein, die Jagd ausüben. Im Fall der Gegenseitigkeit gelten auch gültige Jagdkarten eines anderen Bundeslandes in Verbindung mit dem Nachweis über den Erlag des Mitgliedsbeitrags an den Oö. Landesjagdverband (§ 83 Abs. 1) und dem Nachweis einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung (§ 34 Abs. 2) als Jagdkarten im Sinn dieses Landesgesetzes.

(2) Bei der Ausübung der Jagd mit nach Falknerart abgetragenen und beflogenen Greifvögeln (Beizjagd) ist zusätzlich ein entsprechender Sachkundenachweis als notwendige Jagdlegitimation mitzuführen. Der Nachweis der Eignung zu dieser Art der Jagdausübung erfolgt durch die Ablegung einer Prüfung vor einer vom Oö. Landesjagdverband bestellten Prüfungskommission. Eine in einem anderen Bundesland oder in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Europäischen Union mit Erfolg abgelegte und durch Vorlage eines Zeugnisses nachgewiesene Prüfung hat die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister auf Antrag mit Bescheid als Prüfung im Sinn des ersten Satzes anzuerkennen, wenn die Gleichwertigkeit des Prüfungsstoffs gegeben ist.

(3) Die Jagdkarte bzw. Jagdgastkarte gibt keine Berechtigung ohne Zustimmung der bzw. des Jagdausübungsberechtigten zu jagen. Wer nicht in Begleitung der bzw. des Jagdausübungsberechtigten oder deren bzw. dessen Jagdschutzorgans die Jagd ausübt, muss sich neben der Jagdkarte bzw. Jagdgastkarte noch mit einer auf ihren bzw. seinen Namen lautenden, von der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten erteilten schriftlichen Bewilligung (Jagderlaubnisschein) ausweisen können. Ist die bzw. der Jagdausübungsberechtigte eine Jagdgesellschaft, so ist nur die Jagdleiterin bzw. der Jagdleiter zur Ausstellung von Jagderlaubnis-

scheinen berechtigt. Die bzw. der Jagdausübungsberechtigte darf Jagderlaubnisscheine nur an Inhaberinnen bzw. Inhaber einer gültigen jagdlichen Legitimation ausstellen.

(4) Abweichend vom Abs. 3 ist für die berechtigte Teilnahme an Bewegungsjagden kein Jagderlaubnisschein erforderlich.

(5) Vor Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen Besitzerinnen bzw. Besitzer von jagdlichen Legitimationen die Jagd nur in Begleitung einer voll geschäftsfähigen Person, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte und einer Berechtigung zur Jagdausübung im betreffenden Jagdgebiet (Abs. 3) ist, ausüben. Abs. 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine der beiden Personen (minderjährige Person oder Begleitperson) im Besitz eines entsprechenden Sachkundenachweises sein muss. Die Begleitperson ist für die Einhaltung der jagdrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

(6) Wer die Jagd ausübt, hat die jeweils erforderlichen gültigen jagdlichen Legitimationen mit sich zu führen und auf Verlangen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Jagdschutzorganen sowie der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten vorzuweisen.

§ 32

Jagdgastkarte

(1) Die Jagdausübungsberechtigten können Jagdgastkarten ausfolgen

1. an Personen, die bereits in einem anderen Bundesland eine nach den dort geltenden Bestimmungen gültige Jagdkarte besitzen,
2. an Personen, die im Besitz einer gültigen jagdlichen Legitimation eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind sowie
3. an Personen, die im Besitz einer - erforderlichenfalls in beglaubigter Form übersetzten - gültigen jagdlichen Legitimation eines anderen als in Z 2 angeführten Staates sind.

(2) Personen, die über keine jagdliche Legitimation verfügen, weil in ihrem Wohnsitzstaat für die Jagdausübung keine jagdliche Legitimation erforderlich ist und Personen gemäß Abs. 1 Z 3 dürfen die Jagd nur in Begleitung der bzw. des Jagdausübungsberechtigten oder deren bzw. dessen Jagdschutzorgans ausüben. Vor Ausstellung der Jagdgastkarte hat der Jagdgast seine praktischen Kenntnisse in der Handhabung von Jagdwaffen beim zuständigen Jagdschutzorgan nachzuweisen.

(3) Die gemäß Abs. 1 ausgefolgten Jagdgastkarten gelten für das ganze Land für die Dauer von vier Wochen.

(4) Die Bezirksjägermeisterinnen bzw. Bezirksjägermeister haben den Jagdausübungsberechtigten auf deren Namen lautende Jagdgastkarten in gewünschter Anzahl auszustellen, wenn die bzw. der Jagdausübungsberechtigte für jede der beantragten Jagdgastkarten das Bestehen einer den Bestimmungen des § 34 Abs. 2 entsprechenden Jagdhaftpflichtversicherung nachweist. Auf diesen Jagdgastkarten haben die Bezirksjägermeisterinnen bzw. Bezirksjägermeister die Angaben über den Namen des Jagdgastes, dessen ständigen Wohnsitz sowie den Tag der Ausfolgung an den Jagdgast offenzulassen. Die Jagdausübungsberechtigten haben vor Ausfolgung an den Jagdgast diese Angaben in dauerhafter Schrift in die Jagdgastkarte einzusetzen. Der Jagdgast hat die Jagdgastkarte eigenhändig zu unterfertigen. Nicht vollständig oder unleserlich ausgefüllte Jagdgastkarten sind ungültig.

(5) Gemäß Abs. 4 ausgestellte Jagdgastkarten dürfen innerhalb der im Zeitpunkt ihrer Ausstellung laufenden Jagdperiode von den Jagdausübungsberechtigten an Jagdgäste ausgegeben werden.

§ 33

Jagdkarte

(1) Die Jagdkarte ist auf den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers auszustellen und mit deren bzw. dessen Lichtbild zu versehen. Sie ist nur in Verbindung mit dem Nachweis über den Erlag der im Abs. 3 genannten Beiträge für das laufende Jagdjahr gültig.

(2) Zur Ausstellung von Jagdkarten ist - sofern Abs. 4 nichts anderes bestimmt - die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister zuständig.

(3) Die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister darf die Jagdkarte einer Bewerberin bzw. einem Bewerber nur ausstellen, wenn die Strafregisterbescheinigung keine Verurteilungen aufweist, sie bzw. er schriftlich erklärt, dass keine Verweigerungsgründe im Sinn des § 34 Abs. 3 vorliegen und der Erlag des Mitgliedsbeitrags an den Oö. Landesjagdverband (§ 83 Abs. 1) und der Prämie für die Jagdhaftpflichtversicherung (§ 34 Abs. 2) nachgewiesen wird. Fehlt eine der genannten Voraussetzungen, hat die Ausfolgung zu unterbleiben.

(4) Wird von der Landesjägermeisterin bzw. dem Landesjägermeister eine Jagdkarte nicht binnen vier Wochen ab Antragstellung oder für den Fall, dass vorher noch der Nachweis der jagdlichen Eignung zu erbringen ist, nach erfolgreicher Ablegung der Jagdprüfung ausgestellt, geht die Zuständigkeit auf die Bezirksverwaltungsbehörde über. Zuständig ist jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Bewerberin bzw. der Bewerber den Hauptwohnsitz hat. Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber in Oberösterreich keinen Hauptwohnsitz, ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich sie bzw. er die Jagd zunächst ausüben will.

(5) Die im Abs. 3 genannten Beiträge sind bei der Ausstellung einer Jagdkarte vor deren Ausfolgung, sonst am Beginn jedes Jagdjahres fällig. Der rechtzeitige Erlag dieser Beiträge bewirkt die Verlängerung der Gültigkeit der Jagdkarte für ein weiteres Jagdjahr. Andernfalls erlangt die Jagdkarte erst mit dem Erlag dieser Beiträge ihre Gültigkeit für das laufende Jagdjahr.

(6) Der Oö. Landesjagdverband hat den Bezirksjägermeisterinnen bzw. Bezirksjägermeistern bis spätestens 15. Juli jeden Jahres die Namen jener Jagdkarteninhaberinnen bzw. Jagdkarteninhaber bekannt zu geben, deren Jagdkarten im Hinblick auf Abs. 5 am 1. Juli noch keine Gültigkeit erlangt haben.

(7) Eine Jagdkarte ist ungültig, wenn

1. die Beiträge gemäß Abs. 3 für das laufende Jagdjahr nicht entrichtet wurden,
2. die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich sind,
3. das Lichtbild fehlt oder die Inhaberin bzw. der Inhaber darauf nicht mehr einwandfrei erkennbar ist oder
4. eine Beschädigung oder sonstige Merkmale die Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit der Jagdkarte in Frage stellen.

§ 34

Voraussetzungen für die Erlangung einer Jagdkarte

(1) Voraussetzung für die Erlangung einer Jagdkarte ist der Nachweis

1. der im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderlichen Verlässlichkeit,
2. einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung (Abs. 2),
3. der jagdlichen Eignung (§ 35) und
4. dass kein Verweigerungsgrund im Sinn des Abs. 3 vorliegt.

(2) Die Jagdhaftpflichtversicherung hat sich auf alle Schäden zu erstrecken, die durch Inhaberinnen bzw. Inhaber einer Jagdkarte durch den Besitz oder Gebrauch von Jagdwaffen und Jagdhunden, durch Verwendung von Fanggeräten und durch den Bestand von Jagdeinrichtungen verursacht werden.

(3) Die Ausstellung der Jagdkarte ist zu verweigern:

1. Personen, die auf Grund einer geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigung unfähig sind, Jagdwaffen sicher zu führen oder deren bisheriges Verhalten Bedenken aufkommen lässt, dass die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte;
2. Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres;
3. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen gegen die Sicherheit der Person oder des Eigentums zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen vorsätzlicher Schädigung des Tierbestands gemäß § 181f StGB verurteilt wurden, für die Dauer von höchstens sieben Jahren ab Rechtskraft des zuletzt gefällten Urteils;
4. Personen, die wegen einer sonstigen gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt wurden, für die Dauer von höchstens drei Jahren ab Rechtskraft des zuletzt gefällten Urteils;
5. Personen, die wegen einer tierschutzrechtlichen Verwaltungsübertretung oder auf Grund des § 93 bestraft wurden, für die Dauer von höchstens zwei Jahren nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Straferkenntnisses, bzw. im Fall des § 93 Abs. 6 für die Dauer, für die auf Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, erkannt wurde;
6. Personen, die auf Grund des § 93 Abs. 2 Z 7 bestraft wurden, für die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Straferkenntnisses, wenn von der Straftat besonders geschützte Wildarten im Sinn des § 44 Abs. 5 betroffen sind;
7. Personen, die wegen einer naturschutzrechtlichen Verwaltungsübertretung gemäß § 56 Abs. 1 Z 8 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 betreffend den besonderen Schutz von Tieren bestraft wurden, wenn die Straftat Tierarten betrifft, die dem besonderen Schutz der Vogelschutzrichtlinie bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unterliegen, für die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Straferkenntnisses;
8. Personen, über die ein Waffenverbot verhängt wurde, für die Dauer des Waffenverbots;
9. Personen, denen in einem anderen Bundesland die Jagdkarte rechtskräftig entzogen oder deren Ausstellung rechtskräftig verweigert wurde, wenn der Grund für die Entziehung oder Verweigerung auch nach diesem Landesgesetz maßgeblich ist.

(4) Der Verweigerungsgrund gemäß Abs. 3 Z 2 gilt nicht, wenn für Schülerinnen bzw. Schüler einer HBLA für Forstwirtschaft oder einer Forstfachschiule die Schulleitung bzw. für Berufsjägerlehrlinge die Leitung des Ausbildungsbetriebs um die Ausstellung der Jagdkarte ansucht.

(5) Die Ausstellung der Jagdkarte ist aus den Gründen des Abs. 3 Z 4 oder 5 nur dann zu verweigern, wenn nach der Art der strafbaren Handlung die Verlässlichkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers (Abs. 1 Z 1) nicht zweifelsfrei erwiesen ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn in einem Straferkenntnis gemäß § 93 Abs. 6 zugleich die Jagdkarte entzogen wird.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Oö. Landesjagdverband über die erfolgte Verweigerung der Jagdkartenausstellung umgehend zu informieren.

§ 35

Jagdliche Eignung

(1) Bei erstmaliger Bewerbung um eine Jagdkarte hat die Bewerberin bzw. der Bewerber den Nachweis der jagdlichen Eignung durch Ablegung einer Prüfung vor einer bei der Bezirksgruppe des Oö. Landesjagdverbands einzurichtenden Prüfungskommission zu erbringen (Jagdprüfung). Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat bei der Prüfung nachzuweisen, dass sie bzw. er die zur Ausübung der Jagd unerlässlichen Kenntnisse und eine ausreichende Vertrautheit mit der Handhabung von Jagdwaffen besitzt.

(2) Der Nachweis der jagdlichen Eignung gilt auch als erbracht, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in einem anderen Bundesland die für die Ausstellung einer Jagdkarte erforderliche Jagdprüfung mit Erfolg abgelegt hat oder im Besitz einer gültigen Jagdkarte eines anderen Bundeslandes ist. Die Ausbildung zu einem Beruf ersetzt die Prüfung, wenn im Zuge der Berufsausbildung die im letzten Satz des Abs. 1 genannten Kenntnisse vermittelt werden. Die Landesregierung hat aufgrund der im Zuge einer Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch Verordnung zu bestimmen, auf welche Arten der Berufsausbildung diese Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister (deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter) als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem und drei weiteren Mitgliedern. Je ein Mitglied (und für den Fall der Verhinderung dessen Ersatzmitglied) ist vom Bezirksjagdausschuss und vom Landesjagdausschuss zu entsenden. Das dritte Mitglied muss eine rechtskundige Bedienstete bzw. ein rechtskundiger Bediensteter einer Bezirksverwaltungsbehörde sein.

(4) Von Personen, die die Berechtigung zur selbständigen Jagdausübung im Ausland nach den dort geltenden rechtlichen Bestimmungen durch Ablegung einer der oberösterreichischen Jagdprüfung entsprechenden Eignungsprüfung erworben haben, kann der Nachweis der jagdlichen Eignung im Sinn des § 34 Abs. 1 Z 3 auch durch Vorlage dieser Berechtigung bzw. des Prüfungszeugnisses (jeweils in beglaubigter Übersetzung) erbracht werden. Die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister hat nach Anhörung der Landesregierung zu entscheiden, ob die jagdliche Eignung auf Grund der Gleichwertigkeit der Jagdausbildung bzw. Eignungsprüfung im jeweiligen Staat gegeben ist. Auf Verlangen der Landesjägermeisterin bzw. des Landesjägermeisters hat die Bewerberin bzw. der Bewerber um eine oberösterreichische Jagdkarte eine Bestätigung des betreffenden Staates darüber vorzulegen, dass die von ihr bzw. ihm abgelegte Eignungsprüfung nach den Vorschriften des betreffenden Staates als Nachweis der jagdlichen Eignung zur selbständigen Ausübung der Jagd gilt.

§ 36

Entziehung der Jagdkarte

(1) Die Jagdkarte ist durch die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich die Inhaberin bzw. der Inhaber ihren bzw. seinen Hauptwohnsitz hat, mit Bescheid zu entziehen, wenn sich nach Ausstellung der Jagdkarte herausstellt, dass die Inhaberin bzw. der Inhaber einer Jagdkarte die Voraussetzungen für die Ausstellung der Jagdkarte (§ 34) ursprünglich nicht erfüllt hat bzw. nicht mehr erfüllt. In den Fällen des § 34 Abs. 3 Z 6 und 7 ist die Jagdkarte für mindestens fünf Jahre nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Straferkenntnisses zu entziehen. Wenn sich nach dieser Regelung keine örtliche Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungsbehörde ergibt, ist subsidiär die Landesregierung zuständig.

(2) Erlangt die Bezirksverwaltungsbehörde Kenntnis davon, dass eine Inhaberin bzw. ein Inhaber einer in einem anderen Bundesland oder einer im Ausland ausgestellten jagdlichen

Legitimation einen Entziehungsgrund nach Abs. 1 verwirklicht hat, kann sie dieser Person die Ausübung der Jagd in Oberösterreich mit Bescheid untersagen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die Landesregierung hat den Oö. Landesjagdverband über den erfolgten Jagdkartenentzug (Abs. 1) und über die erfolgte Untersagung (Abs. 2) umgehend zu informieren.

(4) Nach Zustellung des Entziehungsbescheids ist die entzogene Jagdkarte, sofern sie nicht bereits abgegeben wurde, unverzüglich an die bescheiderlassende Behörde zu übermitteln.

(5) Während der Dauer des Jagdkartenentzugs darf an die betroffene Person keine Jagdgastkarte ausgestellt werden. Ausgestellte Jagderlaubnisscheine verlieren durch den Jagdkartenentzug ihre Gültigkeit.

(6) Beschwerden gegen einen Bescheid, mit dem die Jagdkarte entzogen wird, kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 37

Durchführungsbestimmungen

Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen

1. über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, den Inhalt und den Ablauf der Jagdprüfung und die Ausbildungen, welche die Ablegung der Jagdprüfung ersetzen,
2. über die Form und den Inhalt der Jagdkarte, der Jagdgastkarte und des Jagderlaubnisscheins, sowie
3. über die Mindestversicherungssumme für die Jagdhaftpflichtversicherung, die unter Bedachtnahme auf die schutzwürdigen Interessen der durch die Jagdausübung Geschädigten und die Eigenart der Jagdausübung zu bestimmen ist,

zu erlassen.

5. Abschnitt

Schutz der Jagd

§ 38

Verpflichtung zum Jagdschutz

(1) Der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten obliegt der Schutz der Jagd, der nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entweder von ihr bzw. ihm selbst oder durch Jagdschutzorgane (Jagdhüterinnen bzw. Jagdhüter oder Berufsjägerinnen bzw. Berufsjäger) auszuüben ist.

(2) Der Jagdschutz umfasst den Schutz des Wildes und die Verpflichtung, nach Kräften auf eine Ausübung der Jagd nach den Regeln der Weidgerechtigkeit und nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes hinzuwirken.

(3) Die bzw. der Jagdausübungsberechtigte hat ein Jagdschutzorgan (Jagdhüterin bzw. Jagdhüter oder Berufsjägerin bzw. Berufsjäger) zu bestellen, wobei die Jagdausübungsberechtigten aneinandergrenzender Jagdgebiete auch ein gemeinsames Jagdschutzorgan bestellen können, wenn der erforderliche Schutz der Jagd gewährleistet ist.

(4) Bei Eigenjagdgebieten mit einer Größe von mehr als 2.500 Hektar ist eine Berufsjägerin bzw. ein Berufsjäger jedenfalls dann zu bestellen, wenn im Jagdgebiet mindestens zwei Arten Schalenwild vorkommen, für die ein Abschussplan genehmigt bzw. festgesetzt ist. Alternativ dazu kann die Tätigkeit der Berufsjägerin bzw. des Berufsjägers durch ein Forstorgan im Sinn des § 104

Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, welches in Besitz einer gültigen Jagdkarte ist, ausgeübt werden.

(5) An Stelle eines nach den vorstehenden Bestimmungen zu bestellenden Jagdschutzorgans kann die bzw. der Jagdausübungsberechtigte den Jagdschutz selbst ausüben, wenn sie bzw. er die für die Bestellung dieser Organe erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und Gewähr dafür bietet, dass sie bzw. er selbst den Jagdschutz anstandslos ausüben wird. Dies ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, welche die Ausübung des Jagdschutzes durch die Jagdausübungsberechtigte bzw. den Jagdausübungsberechtigten binnen vier Wochen untersagen kann, wenn anzunehmen ist, dass sie bzw. er den Jagdschutz nicht anstandslos ausüben wird oder wenn sie bzw. er nicht die Voraussetzungen gemäß § 39 Abs. 1 erfüllt. Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid am letzten Tag der vierwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, zB der Post zur Zustellung übergibt. Erfolgt binnen vier Wochen ab Einlangen der vollständigen Anzeige keine Untersagung, darf der Jagdschutz wie angezeigt ausgeübt werden.

§ 39

Jagdschutzorgane

(1) Zu Jagdschutzorganen dürfen nur voll geschäftsfähige, unbescholtene Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, bestellt werden, die

1. im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind, wobei auch gültige jagdliche Legitimationen anderer Bundesländer anerkannt werden,
2. die geistige und körperliche Eignung für die mit der Ausübung des Jagdschutzes verbundenen Aufgaben und die dafür erforderliche Verlässlichkeit besitzen und
3. die Jagdhüterinnen- bzw. Jagdhüterprüfung bzw. die Berufsjägerinnen- bzw. Berufsjägerprüfung (§ 40) mit Erfolg abgelegt oder die Ausbildung zum Forstorgan erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Die Bestellung eines Jagdschutzorgans bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bewilligung darf nur versagt werden, wenn eine der im Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen nicht gegeben ist.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde, die die Bestellung zum Jagdschutzorgan bestätigt bzw. bewilligt hat, hat diese zu widerrufen, wenn das Jagdschutzorgan seiner Aufgabe nicht gerecht wird, wenn ein Umstand eintritt, der eine Bewilligung ausschließen würde, oder wenn das Jagdschutzorgan seine Funktion zurücklegt. Die bzw. der Jagdausübungsberechtigte, die bzw. der das Jagdschutzorgan bestellt hat, ist vor dem Widerruf anzuhören.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die bewilligten Jagdschutzorgane bzw. die Jagdausübungsberechtigten, die den Jagdschutz selbst ausüben (§ 38 Abs. 5), auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben, ihnen einen Dienstausweis auszustellen und ein Jagdschutzabzeichen auszuhändigen. Wird ein bereits angelobtes Jagdschutzorgan wiederbestellt, bleibt die bereits erfolgte Angelobung wirksam.

(5) Die Jagdschutzorgane haben bei Ausübung ihres Dienstes den Ausweis mit sich zu führen und das Jagdschutzabzeichen deutlich sichtbar zu tragen.

(6) Ab dem Zeitpunkt der Bestätigung bzw. Bewilligung der Bestellung ist alle vier Jahre wiederkehrend zumindest eine Fortbildungsveranstaltung zu besuchen. Bei dieser kann es sich um eine vom Oö. Landesjagdverband angebotene (§ 75 Abs. 1 Z 5) oder eine gleichwertige Fortbildungsveranstaltung handeln. Wesentlich ist, dass in deren Rahmen die durch Verordnung gemäß Abs. 8 festgelegten Ausbildungsinhalte vermittelt werden. Der Besuch einer gleichwertigen

Fortbildungsveranstaltung ist dem Oö. Landesjagdverband entsprechend nachzuweisen. Der Oö. Landesjagdverband hat ein Verzeichnis der Jagdschutzorgane samt den jeweiligen Terminen für den Eintritt der Fortbildungspflicht zu führen. Weist ein Jagdschutzorgan den Besuch einer entsprechenden Fortbildungsveranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig nach, hat der Oö. Landesjagdverband dies unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. In diesem Fall hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 3 vorzugehen und die Bestätigung bzw. Bewilligung der Bestellung zum Jagdschutzschutzorgan zu widerrufen. Die Bestätigung bzw. Bewilligung ist nicht zu widerrufen, wenn das Jagdschutzorgan besondere, nicht durch eigenes Verschulden eingetretene Umstände glaubhaft machen kann, die den rechtzeitigen Besuch der Fortbildungsveranstaltung unmöglich gemacht haben. In einem solchen Fall ist der Widerruf nur auszusprechen, wenn die Fortbildungsveranstaltung nicht binnen eines Jahres ab Wegfall des Verhinderungsgrundes besucht wird.

(7) Zum Zweck der Erfassung der betrauten Jagdschutzorgane und zur Überprüfbarkeit der Einhaltung der Fortbildungspflicht hat die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde den Oö. Landesjagdverband über die erfolgte Bestätigung bzw. Bewilligung der Bestellung eines Jagdschutzorgans zu informieren und diesem zudem die für die Erfassung des gemäß Abs. 6 fünfter Satz zu führenden Verzeichnisses erforderlichen Daten der Jagdschutzorgane zu übermitteln.

(8) Nähere Bestimmungen über die Form und den Inhalt des Jagdschutzabzeichens, des Dienstausweises und den Inhalt der Fortbildungsveranstaltung hat die Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.

§ 40

Jagdhüterinnen- bzw. Jagdhüterprüfung; Berufsjägerinnen- bzw. Berufsjägerprüfung

(1) Die Jagdhüterinnen- bzw. Jagdhüterprüfung und die Berufsjägerinnen- bzw. Berufsjägerprüfung sind vor einer beim Amt der Landesregierung einzurichtenden Prüfungskommission abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus einer bzw. einem rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender und aus mindestens zwei weiteren fachlich geeigneten Mitgliedern.

(2) Zur Prüfung zuzulassen sind nur Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und in den letzten fünf Jahren drei Jahre im Besitz einer gültigen Jagdkarte waren. Jagdkarten aus einem anderen Bundesland sind anzuerkennen, wenn für deren erstmalige Ausstellung die erfolgreiche Ablegung einer Jagdprüfung erforderlich war. Prüfungswerberinnen bzw. Prüfungswerber für die Berufsjägerinnen- bzw. Berufsjägerprüfung haben darüber hinaus die Absolvierung eines Fachkurses gemäß § 41 nachzuweisen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Jagdhüterinnen- bzw. Jagdhüterprüfung und die Berufsjägerinnen- bzw. Berufsjägerprüfung zu erlassen, und zwar insbesondere über

1. die Zusammensetzung und Bestellung der Prüfungskommission,
2. die Ausschreibung der Prüfungstermine, die Durchführung der Prüfung, die Qualifikation und das auszustellende Prüfungszeugnis,
3. den Prüfungsstoff, der die die Ausübung der Jagd regelnden Vorschriften und die Vorschriften über den Natur- und Tierschutz, den jagdlichen Waffengebrauch, die Jagdhundehaltung und die Jagdhundeführung, die Wildkunde und die Wildhege sowie die Verhütung von Wildschäden und die Kenntnisse über die Jagdgebrauche, Erste Hilfe bei

Unglücksfällen sowie bei der Berufsjägerinnen- bzw. Berufsjägerprüfung auch eine einfache schriftliche Arbeit mit einem Thema aus der Jagdverwaltung zu umfassen hat.

(4) Die Prüfung darf jeweils erst nach Ablauf von vier Monaten wiederholt werden.

(5) Die abgeschlossene Ausbildung zu einem Beruf ersetzt die Prüfung, wenn im Zuge der Berufsausbildung die im Abs. 3 Z 3 genannten Kenntnisse in einem die Eignung zum Jagdschutzorgan gewährleistenden Umfang vermittelt werden. Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, für welche Arten der Berufsausbildung diese Voraussetzungen zutreffen.

(6) In einem anderen Bundesland mit Erfolg abgelegte und durch Vorlage von Prüfungszeugnissen nachgewiesene Jagddienstprüfungen werden im Fall der Gleichwertigkeit des Prüfungsstoffs von der Landesregierung mit Bescheid als Jagdhüterinnen- bzw. Jagdhüterprüfung oder Berufsjägerinnen- bzw. Berufsjägerprüfung anerkannt, wenn im Rahmen einer bei der Landesregierung abzulegenden Zusatzprüfung ausreichende Kenntnisse des oberösterreichischen Jagd- und Naturschutzrechts nachgewiesen werden.

§ 41

Fachkurs

(1) Die Durchführung von Fachkursen für die Berufsjägerinnen- bzw. Berufsjägerprüfung bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Um diese Bewilligung hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter vor der erstmaligen Abhaltung eines solchen Fachkurses anzusuchen.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die für die theoretische und praktische Ausbildung von Prüfungswerberinnen bzw. Prüfungswerbern erforderlichen Lehrpersonen sowie Einrichtungen und Lehrbehelfe vorhanden sind und
2. die Vermittlung der erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse der die Ausübung der Jagd regelnden Vorschriften und der Vorschriften über den Natur- und Tierschutz, den jagdlichen Waffengebrauch, die Jagdhundehaltung und die Jagdhundeführung, die Wildkunde und die Wildhege, die Verhütung von Wildschäden sowie der Kenntnisse über die Jagdgebrauche, die Erste Hilfe bei Unglücksfällen sowie die Jagdverwaltung gewährleistet ist; ein entsprechender Ausbildungsplan ist vorzulegen.

(3) In einem anderen Bundesland abgehaltene Fachkurse sind auf Antrag der Veranstalterin bzw. des Veranstalters von der Landesregierung als Fachkurs für die Berufsjägerinnen- bzw. Berufsjägerprüfung anzuerkennen, wenn die dort vermittelte theoretische und praktische Ausbildung jener in einem gemäß Abs. 2 bewilligten Fachkurs gleichwertig ist.

(4) Vor der Bewilligung zur Durchführung und der Anerkennung solcher Fachkurse ist der Landesjagdausschuss anzuhören.

(5) Die Bewilligung zur Durchführung oder die Anerkennung von Fachkursen ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für die Bewilligung zur Durchführung (Abs. 2) oder für die Anerkennung (Abs. 3) weggefallen ist. Vor dem Widerruf ist eine angemessene Frist für die Wiederherstellung der fehlenden Voraussetzungen einzuräumen.

§ 42

Befugnisse der Jagdschutzorgane

(1) Jagdschutzorgane genießen, wenn sie bei Ausübung ihres Dienstes das Jagdschutzabzeichen sichtbar tragen, den besonderen Schutz, den das Strafgesetz Beamtinnen und Beamten (§ 74 Z 4 Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2023) in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes einräumt.

(2) Jagdschutzorgane sind - unbeschadet der waffenrechtlichen Vorschriften - befugt, in Ausübung ihres Dienstes eine Jagdwaffe, eine Faustfeuerwaffe und eine kurze Seitenwaffe zu führen.

(3) Jagdschutzorgane sind berechtigt, von der Waffe Gebrauch zu machen, wenn

1. ein rechtswidriger Angriff auf ihr Leben oder das Leben anderer Personen unternommen wird,
2. ein solcher Angriff unmittelbar droht oder
3. ein solcher Angriff mittelbar dadurch droht, dass eine mit einer Schusswaffe ausgerüstete, beim offenbar unberechtigten Durchstreifen des Jagdgebiets angetroffene Person die Waffe nach Aufforderung nicht ablegt oder die abgelegte Waffe ohne Erlaubnis des Jagdschutzorgans wieder aufnimmt.

(4) Der Gebrauch der Waffe ist jedoch nur in einer Weise zulässig, die zur Abwehr des unternommenen oder drohenden Angriffs notwendig ist.

(5) Jagdschutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes darüber hinaus befugt, im Jagdgebiet

1. Personen, die des Wilderns begründet verdächtig sind oder jagdrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln, anzuhalten, deren Personalien festzustellen, Anzeige zu erstatten, die von den angehaltenen Personen mitgeführten Behältnisse, die gemäß § 93 Abs. 4 für verfallen erklärt werden können, und Fahrzeuge zu durchsuchen und den genannten Personen Wild, Abwurfstangen, Waffen, Fanggeräte und Hunde abzunehmen. Abgenommene Sachen hat das Jagdschutzorgan unverzüglich der nächsten Sicherheitsdienststelle abzuliefern oder, sofern dies nicht zumutbar ist, der Sicherheitsdienststelle anzuzeigen. Von einer Anzeige kann Abstand genommen und eine Ermahnung ausgesprochen werden, wenn die Folgen der Übertretung der jagdrechtlichen Bestimmungen unbedeutend sind und das Verschulden der bzw. des Beanstandeten gering ist;
2. Hunde, die wildernd angetroffen werden, und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 300 Meter vom nächsten bewohnten Haus wildernd angetroffen werden, zu töten, und zwar auch dann, wenn sich die Tiere in Fallen gefangen haben. Jagd-, Assistenz-, Polizei-, Hirten- und sonstige Diensthunde dürfen nicht getötet werden, wenn sie als solche erkennbar sind, in dem ihnen zukommenden Dienst verwendet werden und sich nur vorübergehend der Einwirkung ihrer Hundeführerin bzw. ihres Hundeführers entzogen haben.

(6) Die im Abs. 5 Z 2 genannten Befugnisse kommen auch jeder bzw. jedem Jagdausübungsberechtigten zu. Werden diese Befugnisse von Jagdschutzorganen ausgeübt, ist die bzw. der jeweilige Jagdausübungsberechtigte unverzüglich zu informieren.

(7) Darüber hinaus sind die Jagdschutzorgane befugt, in den Fällen und unter Beachtung der §§ 35 und 36 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018, eine Person zum Zweck ihrer Vorführung vor die Bezirksverwaltungsbehörde auch festzunehmen und, falls sich diese Person der Festnahme durch Flucht entzieht, sie auch über das Jagdgebiet hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben festzunehmen.

(8) Personen, die von Jagdschutzorganen kontrolliert werden, sind verpflichtet, an der Kontrolle mitzuwirken. Sie haben den Anweisungen des Jagdschutzorgans Folge zu leisten.

(9) Der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer eines nach Abs. 5 oder 6 rechtmäßig getöteten Tieres gebührt kein Schadenersatz. Die Halterin bzw. der Halter eines rechtmäßig getöteten Tieres ist durch die bzw. den Jagdausübungsberechtigten oder eine durch diese bzw. diesen beauftragte Person unverzüglich zu verständigen und der Kadaver auf Verlangen auszuhändigen. Ist dies nicht möglich, ist der Kadaver unverzüglich fachgerecht zu entsorgen. Die Erlegung eines Hundes ist unter Darlegung der maßgebenden Umstände der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

6. Abschnitt Jagdregeln

§ 43

Schonzeiten

(1) Zum Zweck der Wildhege (§ 4 Abs. 2) ist das Wild unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft im erforderlichen Ausmaß zu schonen. Die Landesregierung hat für die einzelnen Wildarten, erforderlichenfalls gesondert nach Alter und Geschlecht, die Schonzeiten nach Anhörung des Landesjagdausschusses durch Verordnung festzusetzen oder die Jagd auf bestimmte Wildarten gänzlich einzustellen. Davon ausgenommen sind Tiere, die nachweislich aus einer Zucht stammen.

(2) Während der Schonzeit dürfen Tiere der geschonten Wildarten weder gejagt, noch gefangen, noch getötet werden. Bei Federwild ist das absichtliche Entfernen, Beschädigen oder Zerstören von Gelegen und Nestern, das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit sowie das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand, verboten.

§ 44

Ausnahmen von den Schonzeiten

(1) Wild, welches trotz ordnungsgemäßem Kulturlächenschutz in die geschützte Fläche eindringt und dort Schäden verursacht bzw. solche zu erwarten sind, darf unabhängig von einer allfällig durch Verordnung festgelegten Schonzeit durch die Jagdausübungsberechtigten erlegt werden. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für Wildarten gemäß Abs. 5. Die Regeln der Weidgerechtigkeit und des Tierschutzes sind jedenfalls einzuhalten. Der erfolgte Abschuss innerhalb der geschützten Fläche ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu melden und kann auf Ersuchen der bzw. des Jagdausübungsberechtigten auf den Abschussplan angerechnet werden.

(2) Die Landesregierung kann auf Antrag oder von Amts wegen Ausnahmen von den Verboten gemäß § 43 Abs. 2 mit Bescheid bewilligen bzw. verfügen, wenn dies

1. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,

2. zur Abwendung von Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern und Gewässern,
3. zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt,
4. zu Zwecken der Wissenschaft und des Unterrichts, der Aufstockung der Bestände, der Wiederansiedlung sowie der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht von Tieren oder
5. zu sonstigen öffentlichen oder privaten Zwecken im Rahmen einer vorübergehenden Beunruhigung, einer selektiven Entnahme oder der Haltung bestimmter Tierarten in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen

erforderlich ist.

(3) Die Landesregierung kann im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder zur Abwendung erheblicher Schäden an Viehbeständen mit Bescheid die nicht letale Vergrämung von geschontem Wild von Amts wegen anordnen, wenn dies wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Einer Beschwerde gegen einen gemäß dieser Bestimmung erlassenen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Als zulässige Vergrämungsmethoden kommen insbesondere der Fang und die Besenderung oder die Vergrämung mit Gummigeschossen bzw. anderweitige geeignete nicht letale Methoden in Betracht. Die im Bescheid vorgesehenen Maßnahmen sind unter größtmöglicher Schonung des betroffenen Wildtieres durchzuführen und der Landesregierung unverzüglich nach deren Durchführung zu melden.

(4) Die Landesregierung kann nach Anhörung des Oö. Landesjagdverbands und der Landwirtschaftskammer Oberösterreich die durch Verordnung gemäß § 43 Abs. 1 festgelegte Schonzeit für eine bestimmte Wildart für einzelne oder für alle Jagdgebiete eines politischen Bezirks mit Bescheid abändern, wenn dies mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint. Diese Abänderung darf jedoch nur für das jeweils laufende Kalenderjahr bestimmt werden.

(5) Ausnahmen von der Schonzeit gemäß Abs. 2 bis 4 dürfen für Wild, welches der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.1.2010, S 7 ff., in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG des Rates, ABl. Nr. L 170 vom 25.6.2019, S 115 ff. (in der Folge „Vogelschutz-Richtlinie“), unterliegt oder im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff. (in der Folge „FFH-Richtlinie“), angeführt ist, überdies nur bewilligt werden, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Tierarten aufrechterhalten wird. Wird die Ausnahmegewilligung aus Gründen des Abs. 2 Z 2 erteilt, muss diese auf die Abwendung erheblicher Schäden gerichtet sein.

(6) Bescheide gemäß Abs. 2 bis 4 haben insbesondere Angaben über

1. die Wildart, für welche die Ausnahme bestimmt ist,
2. den Ausnahmegrund,
3. die zugelassenen Fang-, Vergrämungs- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
4. die Kontrollmaßnahmen und

5. erforderlichenfalls zeitliche und örtliche Umstände der Ausnahme zu enthalten.

(7) Der Verkauf von lebendem und totem Federwild und von dessen ohne weiteres erkennbaren Teilen oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen sowie dessen Beförderung und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf ist, sofern nicht die Vogelschutz-Richtlinie bereits entsprechende Ausnahmen vorsieht, verboten. Der Besitz, Transport, Handel oder Tausch sowie das Angebot zum Verkauf oder Tausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren der im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführten jagdbaren Wildarten in all ihren Lebensstadien ist verboten. Abs. 2, 5 und 6 gelten sinngemäß.

(8) Die Landesregierung kann durch Verordnung Ausnahmen von den Verboten nach § 43 Abs. 2 oder Abweichungen von den durch Verordnung der Landesregierung festgelegten Schonzeiten für einzelne jagdbare Tierarten zulassen, wenn dies aus einem der im Abs. 2 Z 1 bis 5 genannten Gründe erforderlich und im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis zweckmäßig ist. Sofern es sich bei der von der Verordnung betroffenen Wildart um eine im Abs. 5 genannte Wildart handelt, darf die Verordnung nur erlassen werden, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und die Population der betreffenden jagdbaren Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung bzw. Abweichung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt. Zudem muss die verordnete Ausnahme im Fall des Abs. 2 Z 2 zur Abwendung erheblicher Schäden erforderlich sein, wenn es sich bei der betroffenen Wildart um eine im Sinn des Abs. 5 handelt. Für den Inhalt einer solchen Verordnung gelten Abs. 2, 6 und 7 sinngemäß.

§ 45

Abschusssperre; Zwangsabschuss

(1) Wird eine übermäßige Nutzung des Wildbestands glaubhaft nachgewiesen, kann die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin bzw. des Bezirksjägermeisters und der Obfrau bzw. des Obmanns der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer bzw. bei Eigenjagdgebieten nach Anhörung der bzw. des Eigenjagdberechtigten für ein Jagdgebiet den Abschuss auf angemessene Dauer einschränken oder gänzlich einstellen (Abschusssperre).

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin bzw. des Bezirksjägermeisters und der Obfrau bzw. des Obmanns der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer bzw. bei Eigenjagdgebieten nach Anhörung der bzw. des Eigenjagdberechtigten anordnen, dass die bzw. der Jagdausübungsberechtigte, notfalls unabhängig von den Schonzeiten, innerhalb einer bestimmten Frist den Wildstand überhaupt oder den Bestand einer bestimmten Wildart in einem bestimmten Umfang vermindert, wenn einer der im § 44 Abs. 2 Z 1 bis 3 genannten Gründe vorliegt (Zwangsabschuss).

(3) Der Zwangsabschuss gemäß Abs. 2 darf für Wild, welches der Vogelschutz-Richtlinie unterliegt oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführt ist, überdies nur angeordnet werden, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Tierarten aufrechterhalten wird.

§ 46

Abschussplan

(1) Der Abschuss von Schalenwild (mit Ausnahme des Schwarzwildes) ist nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans zulässig. Die Abschussplanzahlen gelten als Mindestabschuss, sofern nicht durch Verordnung gemäß Abs. 7 im Interesse der Jagdwirtschaft für einzelne Wildarten und Wildklassen Abweichendes festgelegt ist.

(2) Abweichend vom Abs. 1 kann Rotwild in Jagdgebieten, in denen es bloß als Wechselwild vorkommt bzw. außerhalb von Rotwild-Kerngebieten, unabhängig von einer Aufnahme in den Abschussplan erlegt werden. Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass ein Hirsch der Klasse I bzw. II erst dann entnommen werden darf, wenn innerhalb der letzten drei Jahre drei Stück Kahlwild bzw. Schmalspießer, davon mindestens ein Alttier, entnommen wurden. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, sind sämtliche Tiere im Sinn des vorigen Satzes unverzüglich der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister vorzulegen. In begründeten Fällen kann die Bezirksverwaltungsbehörde die Kirtung des Rotwildes erlauben.

(3) Die bzw. der Jagd ausübungs berechtigte hat den Abschussplan längstens bis zum 15. April jeden Jahres in geeigneter Form bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Ist eine Begehung der Vergleichs- und Weiserflächen zur Erstellung des Abschussplans auf Grund der Witterung nicht rechtzeitig möglich, ist der Abschussplan spätestens 20 Tage nach der frühestmöglichen Begehung, längstens jedoch bis zum 1. Juni des Jahres in geeigneter Form einzubringen. Wird der Abschussplan nicht fristgerecht angezeigt bzw. eingebracht, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats und des Gemeindejagdvorstands bzw. bei Eigenjagden der bzw. des Eigenjagdberechtigten den Abschussplan auf Grund der Ergebnisse der Vegetationsbeurteilung der zuletzt stattgefundenen Begehung festzusetzen. Erfolgt die Festsetzung nicht binnen acht Wochen ab Ablauf der Frist, gilt der Abschussplan des vorangegangenen Jagdjahres.

(4) Bestehen gegen den Abschussplan vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft Bedenken, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats und des Gemeindejagdvorstands bzw. bei Eigenjagden der bzw. des Eigenjagdberechtigten den Abschussplan festzusetzen. Erfolgt diese Festsetzung nicht binnen acht Wochen ab Einlangen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, gilt der angezeigte Abschussplan.

(5) Erstreckt sich ein Eigenjagdgebiet über zwei oder mehrere Bezirke, ist für die Abschussplanung jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in der der größere Teil der Jagdgebietsfläche liegt.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats und des Gemeindejagdvorstands bzw. bei Eigenjagden der bzw. des Eigenjagdberechtigten während des Jagdjahres Änderungen des Abschussplans anzuordnen, wenn sich die maßgeblichen Verhältnisse geändert haben oder wenn sonst aus zwingenden Gründen die Einhaltung des Abschussplans unmöglich ist. Abs. 5 gilt sinngemäß.

(7) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Abschussplan, insbesondere über dessen Erstellung, Anzeige und Durchführung zu erlassen. Sie hat im Rahmen dieser Verordnung, die insbesondere auch Maßnahmen der Wildlenkung und zur Beurteilung des Vegetationszustands (zB durch Festlegung von Vergleichs- oder Weiserflächen) anordnen kann, darauf abzustellen, dass eine volkswirtschaftlich untragbare Überhege, die den Mischwald einschließlich der Tanne nicht mehr aufkommen lässt, vermieden wird. Die Landesregierung kann durch Verordnung auch den Kreis der Wildarten, für deren Abschuss ein Plan aufzustellen ist, erweitern, soweit dies die Interessen der Jagdwirtschaft, der Fischereiwirtschaft oder der Land- und Forstwirtschaft erfordern.

§ 47

Erfüllung des Abschussplans

(1) Die bzw. der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, jeden Abschuss von Wild sowie jedes tot aufgefundene Stück Wild innerhalb von zwei Wochen nach dessen Abschuss bzw. Auffinden der Bezirksverwaltungsbehörde in geeigneter Form anzuzeigen.

(2) Für die Erfüllung des Abschussplans und die Einhaltung der Bestimmungen betreffend den Abschussplan sind die Jagdausübungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird der Abschussplan im Schutzwald nicht fristgerecht erfüllt, kann die Bezirksverwaltungsbehörde der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten eine dreiwöchige Frist für die Erfüllung des fehlenden Abschusses setzen. Wird der fehlende Abschuss innerhalb dieser Frist nicht erfüllt, kann die Bezirksverwaltungsbehörde den Abschuss durch vom forsttechnischen Dienst vorgeschlagene Personen mit Bescheid anordnen, wenn dies auf Grund der Wildschadenssituation erforderlich ist. Als Schutzwald im Sinn dieses Absatzes gilt Wald, der im Waldentwicklungsplan als Stufe III eingestuft ist bzw. Wald mit einer Einstufung in Klasse II, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund der vorliegenden Wildschäden eine Waldverwüstung im Sinn des § 16 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, festgestellt hat.

(4) Kümmerndes und verletztes Wild, dessen Überleben nicht zu erwarten ist, darf zur Schonzeit oder über den Abschussplan hinaus nur erlegt werden, wenn dies zur Gesunderhaltung des Bestands oder zur Behebung von Qualen des Wildes unerlässlich ist. Dies gilt auch für verwaistes Wild, ausgenommen Großraubwild. Der Abschuss ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich in geeigneter Form zu melden und nachzuweisen. In der Meldung sind jedenfalls der Name der Erlegerin bzw. des Erlegers, der Zeitpunkt und der Ort des Abschusses, die konkreten Umstände, die die Zulässigkeit des Abschusses belegen sowie Alter und Geschlecht des erlegten Tieres anzugeben. Eine Anrechnung auf den Abschussplan erfolgt nur im Fall des Nachweises.

(5) Auf Grund des Abs. 4 erlegtes Wild im Sinn des § 44 Abs. 5 ist auf Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich bei der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister vorzulegen.

(6) Der Abschuss von Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) ist der Bezirksverwaltungsbehörde nachzuweisen. Diese kann - nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin bzw. des Bezirksjägermeisters - die Grünvorlage von erlegtem, dem Abschussplan unterliegendem Schalenwild bei einer zu bestimmenden Stelle mit Bescheid anordnen. Die Anordnung kann auch vom jeweiligen Gemeindejagdvorstand oder von der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister angeregt werden.

(7) Die bzw. der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, über Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde alle in einem bestimmten Zeitabschnitt innerhalb eines Jagdjahres in ihrem bzw. seinem Jagdgebiet erbeuteten Trophäen von Schalenwild samt den gesamten dazugehörigen Kiefern der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat unter Beiziehung eines Mitglieds des Bezirksjagdbeirats oder sonstiger fachkundiger Personen nach den vorgelegten Trophäen die Einhaltung des Abschussplans zu überprüfen und die vorgelegten Trophäen und Kiefer nach der Überprüfung dauerhaft zu kennzeichnen.

(8) Trophäen dürfen erst aus Oberösterreich ausgeführt werden, nachdem die bzw. der Jagdausübungsberechtigte die Trophäe der bzw. dem Vorsitzenden des Bezirksjagdbeirats oder einem von dieser bzw. diesem bestimmten Mitglied des Bezirksjagdbeirats zur Beurteilung der Güte des erlegten Wildes vorgelegt hat.

§ 48

Wildfütterung

(1) Das Füttern von Rot- und Rehwild ist vom 16. Oktober bis zum 15. Mai erlaubt. Die Fütterung hat angemessen, artgerecht und auf die erforderliche Dauer zu erfolgen. Bei Vorkommen von Rotwild sind Rehwildfütterungen rotwildsicher einzuzäunen. Dazu sind stehende Sprossen mit einem Zwischenraum von 19 cm zu verwenden.

(2) Abweichend vom Abs. 1 ist die bzw. der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, während der Notzeit für eine angemessene und artgerechte Wildfütterung zu sorgen. Die Festlegung einer Notzeit hat durch Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde auf Anregung bzw. nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin bzw. des Bezirksjägermeisters zu erfolgen. Eine Notzeit liegt insbesondere bei andauernden außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (zB bei andauernder ungewöhnlich hoher Schneedecke oder Hochwasser) vor. Die Wildfütterung ist nur dann als angemessen und artgerecht anzusehen, wenn sowohl die Menge als auch die Zusammensetzung des Futters den Bedürfnissen des Wildes entspricht.

(3) Kommt die bzw. der Jagdausübungsberechtigte der Verpflichtung gemäß Abs. 2 nicht oder nicht ausreichend nach, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der bzw. des Jagdausübungsberechtigten zu veranlassen.

(4) Ist Schalenwild in den vorangegangenen Jahren zur Notzeit mehrmals in ein bestimmtes Gebiet eingewechselt und ist der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten dieses Gebiets die Tragung der Kosten der angemessenen Fütterung dieses Wildes nicht zumutbar, kann - falls ein privatrechtliches Übereinkommen über eine gemeinschaftliche Kostentragung nicht zustande kommt - die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats die Jagdausübungsberechtigten jener Gebiete, aus denen Wild einwechselt, mit Bescheid zur Tragung eines angemessenen Anteils an den Kosten der Wildfütterung verpflichten.

(5) Das Anlegen von Futterplätzen für Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) in einer Entfernung von weniger als 200 Meter von der Jagdgebietsgrenze und in der Nähe von jungen Forstkulturen ist verboten. Das Anlegen von Futterplätzen für Rotwild in Nadelholzbeständen unter einem Alter von 50 Jahren ist verboten. Beim Anlegen von Futterplätzen kann der Abstand von 200 Meter zur Jagdgebietsgrenze von benachbarten Jagdausübungsberechtigten einvernehmlich unterschritten werden.

§ 49

Errichtung von Rotwildfütterungen

(1) Die beabsichtigte Errichtung einer Rotwildfütterung ist der Bezirksverwaltungsbehörde vor deren Ausführung anzuzeigen. Die Anzeige hat eine Beschreibung der Fütterungseinrichtung (insbesondere die Angabe betreffend die bauliche Ausführung und den genauen Standort) und Angaben über den bei der Fütterung zu erwartenden Rotwildstand sowie einen Lageplan zu enthalten. Darüber hinaus ist eine Zustimmungserklärung der Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer anzufügen, wenn die Errichtung auf fremdem Grund beabsichtigt ist. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Errichtung untersagen, wenn dies zur Wildschadensvermeidung, wegen fehlender Standorttauglichkeit oder aus sonstigen jagdfachlichen Gründen erforderlich ist. Wird die Errichtung nicht innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen Anzeige untersagt, gilt diese als genehmigt. Die Untersagungsfrist ist

gewahrt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, zB der Post zur Zustellung übergibt.

(2) Anstelle der Untersagung kann die Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist mit Bescheid feststellen, dass das angezeigte Vorhaben nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen oder nur befristet ausgeführt werden darf, wenn dies notwendig ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. Wird ein solcher Bescheid erlassen, darf mit der Errichtung der Rotwildfütterung erst nach dessen Rechtskraft begonnen werden.

(3) Fällt eine Voraussetzung für die Errichtung der Rotwildfütterung weg, hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine angemessene Frist für die Wiederherstellung der fehlenden Voraussetzung einzuräumen, soweit eine Wiederherstellung möglich ist. Erfolgt keine fristgerechte Wiederherstellung der weggefallenen Voraussetzung oder ist eine solche nicht möglich, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Entfernung der Rotwildfütterung mit Bescheid aufzutragen.

(4) Wird die Entfernung der Rotwildfütterung oder die Herstellung des gesetzmäßigen Zustands (§ 88) aufgetragen oder eine Rotwildfütterung aufgelassen, sind die errichteten baulichen Anlagen vollständig zu entfernen. Wird die Entfernung nicht binnen sechs Monaten nach Auflassung der Fütterung durchgeführt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese mit Bescheid aufzutragen. Die jeweilige Grundeigentümerin bzw. der jeweilige Grundeigentümer hat die Entfernung der Rotwildfütterung zu dulden.

(5) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestehende Rotwildfütterungen sind binnen eines Jahres nach Inkrafttreten der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Entfernung der Rotwildfütterung binnen vier Wochen ab Einlangen der Anzeige mit Bescheid anordnen, wenn die angezeigte Fütterung aus jagdfachlichen Gründen bedenklich oder die Entfernung zur Hintanhaltung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft erforderlich ist.

(6) Die Auflassung einer Rotwildfütterung ist der Bezirksverwaltungsbehörde binnen acht Wochen schriftlich anzuzeigen.

(7) Die Anzahl der Rotwildstücke, die sich bei der Fütterung aufhalten, ist der Bezirksverwaltungsbehörde jährlich bis spätestens 15. Februar zu melden. Bei Bedarf kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund lokaler Besonderheiten einen anderen Zeitpunkt für die Meldung festlegen.

§ 50

Jagdeinrichtungen

(1) Die bzw. der Jagd ausübungs berechtigte hat für die Errichtung einer jagdlichen Einrichtung die Zustimmung der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers einzuholen. Wird die Zustimmung nicht erteilt, hat die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer die Errichtung, Erhaltung und Benützung der notwendigen jagdlichen Einrichtungen (Jagdsteige, ständige Ansitze und Jagdschirme) zu dulden, wenn ihr bzw. ihm die Duldung mit Rücksicht auf die Bewirtschaftung ihres bzw. seines Grundes zugemutet werden kann. Über den Umfang der Verpflichtung hat mangels eines privatrechtlichen Übereinkommens die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid zu entscheiden.

(2) Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer hat die Errichtung, Erhaltung und Benützung von Einrichtungen, die für die behördlich angeordnete Notzeitfütterung erforderlich sind, für den Zeitraum der verordneten Notzeit jedenfalls zu dulden.

(3) Einsprünge, das sind Vorrichtungen, durch die der Wechsel des Wildes derart behindert wird, dass zwar das Einwechseln, nicht aber das Auswechseln möglich ist, dürfen nicht errichtet werden.

(4) Kommt es zu einem Wechsel der bzw. des Jagdausübungsberechtigten, ist über die im Jagdgebiet errichteten Jagdeinrichtungen das Einvernehmen zwischen der bzw. dem bisherigen und der bzw. dem nachfolgenden Jagdausübungsberechtigten herzustellen. Erfolgt keine Übernahme der Jagdeinrichtungen oder kommt eine Einigung nicht zustande, hat die bzw. der bisherige Jagdausübungsberechtigte nicht übernommene Jagdeinrichtungen auf eigene Kosten zu entfernen.

(5) Jagdeinrichtungen, die nicht mehr dem Jagdbetrieb dienen oder nicht mehr funktionstüchtig sind, sind von der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten unverzüglich aus dem Jagdgebiet zu entfernen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Entfernung solcher Jagdeinrichtungen mit Bescheid anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder des Umweltschutzes erforderlich ist.

(6) Jagdeinrichtungen dürfen von jagdfremden Personen nicht ohne Zustimmung der bzw. des Jagdausübungsberechtigten benützt werden.

§ 51

Jägernotweg

Ist ein Jagdgebiet nicht auf einem zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg oder nur auf einem unverhältnismäßig großen oder beschwerlichen Umweg zugänglich, hat mangels eines Übereinkommens der beteiligten Jagdausübungsberechtigten die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister mit Bescheid zu bestimmen, welchen Weg die Jagdausübungsberechtigten und die am Jagdbetrieb beteiligten Personen durch das fremde Jagdgebiet nehmen können (Jägernotweg). Bei Benützung des Jägernotwegs dürfen Schusswaffen nur ungeladen und Hunde nur an der Leine mitgeführt werden.

§ 52

Verhaltensregeln im Jagdgebiet

(1) Ein Jagdgebiet darf - abgesehen auf Grund einer gesetzlichen Befugnis - außerhalb der öffentlichen Straßen und solcher Wege, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benützt werden, nur mit schriftlicher Zustimmung der bzw. des Jagdausübungsberechtigten mit einer Schusswaffe (ausgenommen Waffen im Sinn des § 45 Z 3 bis 5 Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 211/2021) oder mit Gegenständen, die zum Fangen oder Töten von Wild jeder Art bestimmt sind oder dies erleichtern, begangen bzw. befahren werden.

(2) Jede vorsätzliche Beunruhigung, insbesondere im Nahbereich einer Wildfütterung, oder jede Verfolgung von Wild, das Berühren und Aufnehmen von Jungwild bzw. von verendetem Wild, das Anlocken und die Fütterung von Wild durch Personen, die zur Jagdausübung nicht berechtigt sind, ist verboten.

(3) Die Verbote der Abs. 1 und 2 gelten nicht bei der Ausübung des gemäß § 384 ABGB bestehenden Verfolgungsrechts, sofern der Verpflichtung gemäß § 5 Abs. 9 entsprochen worden ist.

§ 53

Ruhezonen

(1) Zum Schutz des Wildes vor Beunruhigung kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf gemeinsamen Antrag der bzw. des Jagdausübungsberechtigten und der betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer das Betreten von Grundflächen

1. in einem Umkreis von bis zu höchstens 300 Meter von solchen Futterplätzen, die zur Vermeidung von Wildschäden notwendig sind, während der Fütterungszeit oder

2. in besonderen Fällen auch unabhängig von Fütterungen für einen begrenzten Zeitraum verbieten (Ruhezone). Durch dieses Verbot darf die freie Begehrbarkeit von Wanderwegen, Steigen u. dgl. sowie im Fall der Waldinanspruchnahme die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken nicht unzumutbar eingeschränkt werden, insbesondere kann die Bezirksverwaltungsbehörde das Verbot auf bestimmte Benützungszeiten einschränken.

(2) Parteien sind die bzw. der Jagdausübungsberechtigte sowie die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer der betroffenen Grundflächen. Anzuhören sind der Bezirksjagdbeirat und die Gemeinde, in der die beantragte Ruhezone liegt, sowie jene durch das Vorhaben betroffenen Vereine, deren Vereinsziel die Förderung der Belange einer natur- und landschaftsverbundenen Freizeitgestaltung und Erholung der Menschen ist. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme beträgt vier Wochen.

(3) Den gemäß Abs. 2 Anhörungsberechtigten steht ein Beschwerderecht gegen den die Ruhezone betreffenden Bescheid insoweit zu, als die Entscheidung Bestimmungen des Abs. 1 letzter Satz betrifft und sie der dazu fristgerecht abgegebenen Stellungnahme nicht entspricht oder wenn sie nicht gehört worden sind.

(4) Ruhezonen dürfen nicht betreten oder befahren werden. Darüber hinaus ist das Überfliegen von Ruhezonen mit Drohnen zu unterlassen, wenn durch ein Jagdschutzorgan auf die Ruhezone hingewiesen wurde. Davon ausgenommen sind die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer, die bzw. der Nutzungsberechtigte und die bzw. der Jagdausübungsberechtigte oder von diesen ermächtigte Personen sowie Organe der Behörden in Ausübung ihres Dienstes.

(5) Die bzw. der Jagdausübungsberechtigte hat im Einvernehmen mit der betroffenen Grundeigentümerin bzw. dem betroffenen Grundeigentümer Ruhezonen durch entsprechende Hinweistafeln, die leicht wahrgenommen werden können und auf denen das Verbot deutlich zum Ausdruck kommt, zu kennzeichnen. Sie bzw. er hat die Hinweistafeln nach Ablauf der für die Ruhezone festgelegten Frist unverzüglich zu entfernen.

§ 54

Wildwintergatter

(1) Ein Wildwintergatter ist eine eingezäunte Fläche eines Jagdgebiets, die aus Gründen des Schutzes land- und forstwirtschaftlicher Kulturen vor Wildschäden zur vorübergehenden Haltung von Wild im Winter bestimmt ist.

(2) Die Errichtung eines Wildwintergatters bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Ist die Bewilligungswerberin bzw. der Bewilligungswerber nicht selbst Eigentümerin bzw. Eigentümer der betreffenden Grundflächen, so hat sie bzw. er die Zustimmung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers der betreffenden Grundflächen nachzuweisen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. der Zweck des Wildwintergatters sichergestellt ist,

2. ungünstige Auswirkungen, insbesondere auf außerhalb des Wildwintergatters bestehende Wildwechsel, ausgeschlossen werden können und

3. die freie Begehbarkeit von Wanderwegen, Steigen u. dgl., sowie im Fall der Waldinanspruchnahme die Erholungswirkung des Waldes nicht unzumutbar eingeschränkt werden.

Erforderlichenfalls ist die Bewilligung unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen, insbesondere über die Größe, die Wilddichte, die zeitliche Begrenzung, die Einzäunung und die Fütterung zu erteilen.

(3) § 53 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Ist ein auf Grund einer Bewilligung gemäß Abs. 2 errichtetes Wildwintergatter nicht mehr erforderlich bzw. der Zweck des Wildwintergatters weggefallen oder nicht mehr sichergestellt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Bewilligung zu widerrufen und die Entfernung unter Setzung einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen.

§ 55

Wildfolge; Nachsuche

(1) Krankgeschossenes oder vermutlich getroffenes Wild, das in ein fremdes Jagdgebiet wechselt bzw. fliegt, darf dort von der Schützin bzw. vom Schützen nicht weiter gejagt werden. Die bzw. der Jagdausübungsberechtigte des fremden Jagdgebiets ist verpflichtet, die Nachsuche entweder selbst durchzuführen oder sie der Schützin bzw. dem Schützen zu gestatten.

(2) Die Schützin bzw. der Schütze hat die Anschussstelle, die Fluchtrichtung und nach Möglichkeit auch die Stelle, an der das Wild über die Grenze geflüchtet ist, entsprechend zu markieren und der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten des fremden Jagdgebiets unverzüglich bekanntzugeben. Die Schützin bzw. der Schütze hat, wenn ihr bzw. ihm die Nachsuche nicht selbst gestattet ist, sich oder eine für die Durchführung der Nachsuche geeignete Person bereitzustellen.

(3) Die Verfolgung krankgeschossenen Wildes auf fremdes Jagdgebiet ist nur auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Jagdausübungsberechtigten zulässig (Wildfolgevereinbarung). Wurde die Wildfolge lediglich grundsätzlich und ohne nähere Regelung vereinbart, gilt im Zweifelsfall Folgendes:

1. Verendet Schalenwild jenseits der Grenze des Jagdgebiets in Sichtweite der Schützin bzw. des Schützen, hat diese bzw. dieser das Wild auf der Stelle aufzubrechen, zu versorgen und zu bergen. Die Schützin bzw. der Schütze ist verpflichtet, die Jagdausübungsberechtigte bzw. den Jagdausübungsberechtigten des fremden Jagdgebiets darüber zu benachrichtigen und dieser bzw. diesem das erlegte Wild zur Verfügung zu halten.
2. Verendet sonstiges krankgeschossenes Wild jenseits der Grenze des Jagdgebiets außer Sichtweite der Schützin bzw. des Schützen, so hat diese bzw. dieser nach den Vorschriften des Abs. 2 vorzugehen.
3. Wird die Nachsuche mit Erfolg durchgeführt, gehört das Wild der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten jenes Jagdgebiets, in dem es krankgeschossen wurde.

(4) Die Wildfolge ist ohne Vereinbarung in Gebieten zulässig, in denen die Jagd gemäß § 7 ruht.

(5) Das Wild ist auf den Abschussplan jener bzw. jenes Jagdausübungsberechtigten anzurechnen, in deren bzw. dessen Jagdgebiet das Wild krankgeschossen wurde.

§ 56

Jagdhunde

(1) Für jedes Jagdgebiet im Ausmaß bis zu 1.500 Hektar hat die bzw. der Jagdausübungsberechtigte einen brauchbaren Jagdhund und für je angefangene 1.000 Hektar mehr einen weiteren brauchbaren Jagdhund zu melden. Für jedes Jagdgebiet mit überwiegendem Rotwildbestand mit einer Gesamtfläche von wenigstens 1.000 bis 2.000 Hektar hat die bzw. der Jagdausübungsberechtigte einen für die Schweißfährte brauchbaren Jagdhund und für je angefangene 2.000 Hektar mehr einen weiteren brauchbaren Jagdhund zu melden. Ein durch eine privatrechtliche Vereinbarung gesicherter Zugriff auf brauchbare Jagdhunde ist ausreichend.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu regeln, welche Eigenschaften und Voraussetzungen (insbesondere Alter, Hunderasse, charakterliche Eignung) brauchbare Jagdhunde aufweisen müssen und wie diese nachzuweisen sind.

§ 57

Fangen von Wild

(1) Das Legen von Selbstschüssen und tierquälerischen Schlingen und die Verwendung von Tellereisen (Tritteisen), Fangeisen (Abzugeisen) und von tierquälerischen Fanggeräten ist verboten. Mit Lebendfangfallen dürfen vom Federwild nur der Habicht und der Sperber unter Verwendung des Habichtkorbs und vom Haarwild nur Beutegreifer sowie das Schwarzwild gefangen werden.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats eine vorübergehende Ausnahme vom Verbot der Verwendung von Fangeisen zu den im § 44 Abs. 2 Z 1 bis 5 genannten Zwecken bewilligen. Die Ausnahmegewilligung hat jedenfalls

1. die berechnigte Person oder die berechnigten Personen,
2. den Ausnahmegrund,
3. die Wildart, für welche die Ausnahme gilt,
4. die zugelassenen Fangvorrichtungen und die Pflicht zur Kennzeichnung und
5. die zeitlichen und örtlichen Beschränkungen für die Ausnahme

zu enthalten.

(3) Die zulässigen Fangvorrichtungen - ausgenommen Kastenfallen und Habichtkörbe - dürfen nicht an Orten angebracht werden, an denen Menschen und Nutztiere gefährdet werden können, wie insbesondere im Nahbereich von Siedlungen, Wegen und Ausflugszielen. Die Aufstellungsorte der Fangvorrichtungen sind einvernehmlich mit der bzw. dem Jagdausübungsberechnigten festzulegen und der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer bekanntzugeben. Bei der Aufstellung von Fallen in und an Gewässern ist außerdem die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter des Fischwassers (§ 6 Oö. Fischereigesetz 2020) vom Aufstellungsort in Kenntnis zu setzen.

(4) Die ausgelegten Fangvorrichtungen sind nach oben zu verblenden (Greifvogelschutz) und mindestens einmal täglich zu überprüfen. Sind diese jedoch mit einem elektronischen Kontroll- bzw. Meldesystem ausgestattet, ist die Kontrolle unverzüglich nach erfolgter Systemmeldung durchzuführen. In diesen Fällen entfällt die Verpflichtung zur täglichen Kontrolle im Sinn des ersten Satzes.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über zulässige Fangarten bzw. Fangmittel und deren Einsatz bzw. allenfalls erforderliche Ausbildungen erlassen.

§ 58

Schwarzwild und Beutegreifer

(1) Die Hege von Schwarzwild, Beutegreifern und für die Sicherheit von Menschen gefährlichem Wild außerhalb von Wildgehegen oder Tiergärten ist verboten.

(2) Die Jagdausübungsberechtigten haben die Bestände

1. der nicht geschützten jagdbaren Beutegreifer und

2. der nicht zu den jagdbaren Tieren zählenden Arten, soweit auf Grund der naturschutzrechtlichen Bestimmungen deren Erlegung und Fangen nicht beschränkt ist, erforderlichenfalls zu regulieren.

(3) In Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie deren Innenhöfen und in umfriedeten Hausgärten kann die Besitzerin bzw. der Besitzer oder eine bzw. ein von dieser bzw. diesem beauftragte Jägerin bzw. beauftragter Jäger Füchse, Marder, Iltisse und Wiesel fangen oder töten und sich aneignen, wenn es zur Verhütung von Schäden, insbesondere an Kulturen, in der Tierhaltung und an sonstigen Formen von Eigentum erforderlich ist. Die Tötung hat auf art- und weidgerechte Weise zu erfolgen. Das Aneignungsrecht steht der Besitzerin bzw. dem Besitzer zu. § 57 gilt sinngemäß.

§ 59

Auswilderung

(1) Es ist verboten, nicht heimische Wildarten, Wölfe, Luchse und Bären ohne Bewilligung der Landesregierung auszusetzen. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn durch das Aussetzen keine Störung der bestehenden Tier- und Pflanzengemeinschaft und keine Schädigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu erwarten ist. Vor Erteilung einer solchen Bewilligung ist die Landwirtschaftskammer Oberösterreich zu hören.

(2) Die Bewilligung darf nicht erteilt werden, wenn es sich um invasive Arten nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 4.11.2014, S 35 ff., in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/ 2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/ EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates, ABl. Nr. L 317 vom 23.11.2016, S 4 ff. (in der Folge „Invasive Arten Verordnung“), handelt. Diese Arten dürfen keinesfalls ausgesetzt werden.

(3) Bei Auftreten nicht heimischer Tierarten kann die Landesregierung diese durch Verordnung zu jagdbaren Tieren erklären, wenn dies die Interessen der Erhaltung der bestehenden Tier- und Pflanzengemeinschaft oder die Interessen der Land- und Forstwirtschaft erfordern. Vor Erlassung der Verordnung sind der Oö. Landesjagdverband und die Landwirtschaftskammer Oberösterreich anzuhören.

§ 60

Invasive Arten

(1) Säugetiere und Vögel, die in die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß Art. 4 Abs. 1 der Invasive Arten Verordnung aufgenommen oder gemäß Art. 12 zu invasiven gebietsfremden Arten von Bedeutung für Österreich erklärt wurden, sind von der bzw.

vom Jagdausübungsberechtigten bzw. von durch diese beauftragte Jägerinnen bzw. Jäger zu erlegen. Dies betrifft auch jene invasiven Arten, die nicht jagdbares Wild im Sinn des § 4 sind.

(2) Die bzw. der Jagdausübungsberechtigte hat die Erlegung von Tieren gemäß Abs. 1 unverzüglich dem Oö. Landesjagdverband zu melden. Dieser hat entsprechende Meldungen der Landesregierung zu übermitteln.

§ 61

Sachliche Verbote

(1) Es sind verboten:

1. der Schrot- und Postenschuss - ausgenommen der Fangschuss - auf Schalenwild;
2. der Kugelschuss - ausgenommen der Fangschuss - auf Schalenwild mit Randfeuerpatronen oder mit Patronen, bei denen die Auftreffenergie auf 100 Meter Entfernung weniger als 2.000 Joule, bei Rehwild weniger als 1.000 Joule beträgt;
3. das Verwenden von Schusswaffen und von Munition, die nicht für die Jagd auf jagdbare Tiere bestimmt und dafür nicht üblich sind; dazu gehören insbesondere Waffen, die für Dauerfeuer bei einmaligem Abzug eingerichtet sind, halbautomatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen, Luftdruckwaffen, abschraubbare Stutzen, Faustfeuerwaffen, ausgenommen zur Abgabe des Fangschusses, Militärwaffen und Gewehre, deren ursprüngliche Form so verändert wurde, dass sie als Gewehre unkenntlich sind, sowie Armbrust und Pfeil und Bogen; das Verbot der Verwendung von Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen gilt nicht bei der Schwarzwildbejagung für den Fall des festgestellten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bzw. im Fall einer Bewilligung gemäß Z 5;
4. das Verwenden von Sprengstoffen;
5. die Jagd zur Nachtzeit; als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang; das Verbot erfasst nicht die Jagd auf Wild im Sinn des § 58, Wildgänse, Wildenten und Schnepfen sowie auf den Auer- und Birkhahn; die Landesregierung kann, wenn es der Gemeindejagdvorstand oder die bzw. der Eigenjagdberechtigte beantragen, für Jagdgebiete oder für Teile davon, in welchen durch Rotwild Wildschäden in einem Ausmaß verursacht wurden, dass zu befürchten ist, dass land- und forstwirtschaftliche Betriebe in ihrer Ertragsfähigkeit schwer beeinträchtigt werden, die Jagd auf Rotwild zur Nachtzeit bewilligen; die Bewilligung ist auf Kahlwild einzuschränken, es sei denn, dass der für die Bewilligung maßgebliche Zweck durch Abschuss von Kahlwild nicht erreicht wird; der Nachtabschuss darf nur von der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten oder ihrem bzw. seinem Jagdschutzorgan getätigt werden; in der Bewilligung kann auch die Verwendung von Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen erlaubt werden; die Bewilligung ist durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister der betroffenen Gemeinde ortsüblich kundzumachen;
6. das Verwenden künstlicher Lichtquellen, von Spiegeln und anderen blendenden Vorrichtungen beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art;
7. das Verwenden von Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele, ausgenommen Lampen bei der Schwarzwildbejagung;
8. das Verwenden von Tonwiedergabegeräten zum Anlocken des Wildes und von elektrischen Geräten, die töten oder betäuben können;
9. das Anlegen von Fang- und Fallgruben;
10. das Fangen wilder Enten in Kojen (Entenfängern), Reusen und Netzen;

11. das Erlegen von Schalenwild bei Futterplätzen in einem Umkreis von 100 Meter rund um die Fütterung und in Ruhezeiten gemäß § 53;
12. die Jagd von Kraftfahrzeugen und sich in Bewegung befindlichen anderen Fahrzeugen aus;
13. die Beunruhigung des Weideviehs durch die Ausübung der Jagd mit Hunden;
14. das Töten von Wild durch Auslegen von Gift oder unter Verwendung von Giftgas.

(2) Abweichend vom Verbot des Abs. 1 Z 3 ist die Verwendung von Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen durch Personen, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind, bei der Bejagung von Schwarzwild unabhängig vom Fall des festgestellten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) erlaubt, wenn diese

1. in den letzten drei Jahren durchgehend im Besitz einer gültigen Jagdkarte waren oder
2. einen vom Oö. Landesjagdverband abzuhaltenden Ausbildungskurs betreffend die Handhabung von Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen besucht haben.

Darüber hinaus ist die schriftliche Zustimmung der bzw. des jeweils Jagdausübungsberechtigten, in genossenschaftlichen Jagdgebieten der Jagdleiterin bzw. des Jagdleiters, zur Verwendung von Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen einzuholen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann nach Anhörung des Oö. Landesjagdverbands und der Landwirtschaftskammer Oberösterreich Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 bewilligen, wenn dies zur Abwendung schwerwiegender Wildschäden erforderlich ist.

§ 62

Örtliche Verbote

(1) Soweit das Leben und die Sicherheit von Menschen gefährdet oder soweit durch die Jagd die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört würde, darf nicht gejagt werden. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind Bewegungsjagden vor Beendigung des örtlichen Vormittags-gottesdienstes untersagt, es sei denn, dass die Bejagung so erfolgt, dass der Gottesdienst dadurch nicht gestört wird.

(2) Auf Grundflächen, auf welchen die Jagd ruht (§ 7), darf das Wild verfolgt und gefangen, aber nicht erlegt werden. Die Nachsuche inklusive Fangschuss ist zulässig.

(3) Vom Beginn der Wachstumsperiode bis nach beendigter Ernte darf ohne Erlaubnis der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers auf Feldern keine Bewegungsjagd durchgeführt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Felder, welche mit Klee, sofern dieser nicht zur Samengewinnung bestimmt ist, oder mit Kartoffeln oder mit Reihensaat von Mais, Rüben, Kraut oder mit anderen in weiten Abständen gedrückten Feldfrüchten bestellt sind.

(4) Wird in einem Jagdgebiet oder in Teilen davon eine Bewegungsjagd durchgeführt, deren Durchführung durch entsprechende Hinweistafeln bekanntgemacht wurde, dürfen jagdfremde Personen das bejagte Gebiet für die Dauer der Bewegungsjagd abseits von öffentlichen Wegen und Straßen nicht betreten. Die bzw. der Jagdausübungsberechtigte hat spätestens drei Stunden vor Beginn der Bewegungsjagd das betroffene Gebiet an öffentlichen Wegen und Straßen durch Hinweistafeln entsprechend kenntlich zu machen. Der Aufenthalt in diesen Gebieten zur Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten ist gestattet. Jagdfremde Personen, die in bejagten Gebieten abseits von öffentlichen Wegen und Straßen angetroffen werden, haben diese nach Aufforderung durch das Jagdschutzorgan unverzüglich zu verlassen.

(5) Jagdfremde Personen im Sinn des Abs. 4 sind Personen, die von der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten zur Ausübung der Jagd weder zugelassen noch am Jagdbetrieb beteiligt sind.

7. Abschnitt Jagd- und Wildschäden

§ 63

Verhinderung von Wildschäden

(1) Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer und die bzw. der Jagdausübungsberechtigte, diese bzw. dieser jedoch nur im Einvernehmen mit der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer, sind befugt, das Wild von den Kulturen durch Schutzmaßnahmen abzuhalten und zu diesem Zweck Zäune, Gitter, Mauern u. dgl. zu errichten (Flächenschutz) oder einen Einzelpflanzenschutz durch geeignete Schutzmittel durchzuführen.

(2) Erleidet ein land- und/oder forstwirtschaftlicher Betrieb durch Wildschäden an den Kulturen schwere Einbußen am Ertrag, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der bzw. des Geschädigten oder der Landwirtschaftskammer Oberösterreich nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats die Jagdausübungsberechtigte bzw. den Jagdausübungsberechtigten zu verpflichten, die notwendigen Schutzmaßnahmen (Abs. 1) vorzunehmen und/oder den Wildstand zu vermindern (§ 45 Abs. 2).

(3) Die Jagdausübung und die Wildhege haben so zu erfolgen, dass die Erhaltung des Waldes, seiner Bewirtschaftung und seiner Wirkungen für die Allgemeinheit nicht gefährdet wird.

(4) Eine Gefährdung im Sinn des Abs. 3 liegt vor, wenn die Einwirkungen des Wildes durch Verbiss, Verfegen oder Schälen verursachen, dass

1. in den Beständen Blößen entstehen oder auf größerer Fläche die gesunde Bestandsentwicklung unmöglich ist,
2. die Aufforstung oder Naturverjüngung auf aufforstungsbedürftigen Flächen innerhalb der sich aus den forstrechtlichen Bestimmungen ergebenden Fristen nicht gesichert ist,
3. die Aufforstung bei Neubewaldungen innerhalb einer nach standörtlichen Gegebenheiten angemessenen Frist nicht gesichert ist oder
4. Naturverjüngungen in Naturverjüngungsbeständen nicht aufkommen.

(5) Liegt eine Gefährdung des Waldes im Sinn des Abs. 4 vor, hat die Bezirksverwaltungsbehörde unter Mitbeteiligung des forsttechnischen Dienstes, sinngemäß nach den Bestimmungen des Abs. 2 vorzugehen.

(6) Die von der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten zum Fernhalten des Wildes zu treffenden Schutzmaßnahmen müssen so beschaffen sein, dass die Bewirtschaftung und Benützung des Grundes nicht behindert wird. Die Schutzmaßnahmen gegen eindringendes Wild dürfen nicht so eingerichtet sein, dass das Wild bei Hochwasser gefährdet ist.

(7) Jede Grundeigentümerin bzw. jeder Grundeigentümer ist befugt, das Wild durch geeignete Maßnahmen von ihren bzw. seinen Grundstücken fernzuhalten oder zu vertreiben, jedoch ist dabei die Verwendung von Schusswaffen, das Legen von Schreckschüssen mit Automaten in der Nähe von Wohngebäuden und das Hetzen des Wildes mit Hunden verboten. Das Legen von Schreckschüssen ist nur in Absprache mit der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten erlaubt. Sollte sich beim Abhalten des Wildes mit zulässigen Maßnahmen Wild verletzen oder Wild dabei zugrunde gehen, so ist die bzw. der Jagdausübungsberechtigte nicht befugt, dafür Ersatz zu fordern.

(8) Werden Schreckschussautomaten entgegen dem Verbot des Abs. 7 installiert, hat die Bezirksverwaltungsbehörde deren Entfernung mit Bescheid aufzutragen.

§ 64

Haftung für Jagd- und Wildschäden

(1) Soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, hat die bzw. der Jagdausübungsberechtigte alle entstandenen Jagd- und Wildschäden in dem in diesem Landesgesetz bestimmten Ausmaß zu ersetzen.

(2) Als Wildschaden gelten alle Schäden, die innerhalb des Jagdgebiets von jagdbaren Tieren an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursacht werden. Ausgenommen davon sind Schäden an Sport- und Golfplätzen.

(3) Als Jagdschaden gelten alle Schäden, die von den Jagdausübungsberechtigten, deren Jagdgäste, deren Jagdschutzorgane und den Jagdhunden der genannten Personen an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursacht werden.

(4) Eine Mehrheit von Jagdausübungsberechtigten haftet für Jagd- und Wildschäden zur ungeteilten Hand.

(5) Wenn die bzw. der Geschädigte von der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschäden rechtmäßig getroffene Maßnahmen unwirksam macht oder nachweislich angebotene zumutbare und wirksame Schutzmaßnahmen aus nicht nachvollziehbaren Gründen ablehnt, geht der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens verloren.

(6) Für Schäden, die durch ganzjährig geschontes Wild verursacht werden, haften die Jagdausübungsberechtigten nicht. Ebenso besteht keine Ersatzpflicht der Jagdausübungsberechtigten für Schäden, die innerhalb eines verordneten Schutzgebiets von Wildarten verursacht werden, die als Schutzgut im Sinn der Verordnung gelten und nicht bejagt werden dürfen.

§ 65

Garten- und Baumschutz

(1) Wildschäden in Obst-, Gemüse- und Ziergärten, in Baumschulen und an einzelstehenden jungen Bäumen sind dann zu ersetzen, wenn diese eintreten, obwohl die betroffene Grundeigentümerin bzw. der betroffene Grundeigentümer nachweislich zumutbare und übliche Schutzvorkehrungen getroffen hat. Als solche Vorkehrungen kann bei Baumschulen gegen Hasenverbiss eine 1,50 Meter hohe Einfriedung angesehen werden, wobei die unteren 80 cm hasendicht ausgeführt sein müssen. Die Besitzerin bzw. der Besitzer einer so hoch eingefriedeten Baumschule ist bei bedrohlichem Anhäufen der Schneelage verpflichtet, die bzw. den Jagdausübungsberechtigten rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen.

(2) Baumschulbesitzerinnen bzw. Baumschulbesitzern ist gestattet, Hasen oder wilde Kaninchen, die trotz einer hasendicht ausgeführten Umzäunung der im Abs. 1 bezeichneten Höhe in die Baumschule eingedrungen sind, darin auch während der Schonzeit zu erlegen. Einer jagdlichen Legitimation bedarf es dazu nicht. Die erlegten Hasen oder Kaninchen sind der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten oder ihrem bzw. seinem Jagdschutzorgan unverzüglich abzuliefern.

§ 66

Schadensermittlung

(1) Der Ermittlung von Jagd- und Wildschäden ist der ortsübliche Marktpreis der beschädigten oder vernichteten Erzeugnisse zugrunde zu legen.

(2) Wenn Jagd- oder Wildschäden an Getreide und anderen Bodenerzeugnissen, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen lässt, vor diesem Zeitpunkt verursacht werden, ist der Schaden in dem Umfang zu ersetzen, in dem er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Der Wildschaden an den der Futtererzeugung dienenden Wiesen, Weiden und Ackerflächen ist jedoch in dem Umfang festzusetzen, wie er sich zur Zeit der Verursachung des Wildschadens darstellt.

(3) Erreicht jedoch der Jagd- oder Wildschaden ein solches Ausmaß, dass ohne Umbruch und ohne Anbau einer anderen Frucht ein entsprechender Ernteertrag nicht mehr zu erwarten ist, so hat die bzw. der Jagdausübungsberechtigte die für den Anbau erforderliche Arbeit sowie das dafür aufzuwendende Saatgut und den sich allfällig ergebenden Minderertrag des zweiten Anbaues zu ersetzen.

(4) Der Wildschaden an erntereifen oder schon geernteten, aber noch nicht eingebrachten Erzeugnissen ist dann nicht zu ersetzen, wenn erwiesen ist, dass zur Zeit, zu der der Schaden verursacht wurde, die Erzeugnisse bei ordentlicher Wirtschaftsführung bereits hätten eingebracht werden können und sollen. Handelt es sich um Erzeugnisse, welche auch im Freien aufbewahrt werden können und wurden die erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen zum Schutz vor Wildschäden nicht getroffen, gebührt kein Schadenersatz.

(5) Wildschäden im Wald (an Stämmen, Pflanzungen, natürlichen Verjüngungen, Vorkulturen usw.) und auf Kurzumtriebsflächen sind nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu bewerten. Dabei ist zwischen Verbiss-, Fege- und Schältschäden zu unterscheiden und zu berücksichtigen, ob nur Einzelstammschädigung oder bereits Bestandsschädigung oder betriebswirtschaftliche Schädigung eingetreten ist. Die Landesregierung kann nähere Richtlinien für die Feststellungs- und Berechnungsmethoden erlassen.

§ 67

Geltendmachung des Anspruchs auf Jagd- oder Wildschadenersatz

Der Anspruch auf Ersatz eines Jagd- oder Wildschadens ist unverzüglich, jedoch spätestens drei Wochen nach Bekanntwerden des Schadens bei sonstigem Verlust des Anspruchs bei der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten oder bei der von dieser bzw. diesem bevollmächtigten Person (§ 70) geltend zu machen.

§ 68

Schiedsstelle

(1) Ansprüche auf Ersatz von Jagd- und Wildschäden sind, sofern keine Einigung zwischen der bzw. dem Geschädigten und der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten zustande kommt, bei der Schiedsstelle geltend zu machen. Die Landesregierung hat durch Verordnung die Anzahl, den örtlichen Wirkungsbereich und den Sitz der Schiedsstellen festzulegen.

(2) Ansprüche aus besonderen Vereinbarungen (§ 64 Abs. 1) sind ausschließlich im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

(3) Die Schiedsstelle besteht aus der Obfrau bzw. dem Obmann und den gemäß § 72 in die Schiedsstelle entsandten bzw. berufenen Vertrauenspersonen. Im Fall der Verhinderung wird die Obfrau bzw. der Obmann durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter vertreten. Zusätzlich ist eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer zu bestellen.

§ 69

Bestellung der Mitglieder der Schiedsstelle

(1) Die Obfrau bzw. der Obmann und für den Fall der Verhinderung eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid zu bestellen. Dazu haben der Bezirksjagdausschuss und die Landwirtschaftskammer Oberösterreich binnen acht Wochen, gerechnet vom Beginn der Jagdperiode, der Bezirksverwaltungsbehörde einen Vorschlag zu erstatten. Die Bestellung ist in geeigneter Weise kundzumachen.

(2) Gegen die Bestellung der Obfrau bzw. des Obmanns steht dem Bezirksjagdausschuss und der Landwirtschaftskammer Oberösterreich die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu, sofern seinem bzw. ihrem Vorschlag bei der Bestellung nicht entsprochen wurde.

(3) Die Obfrau bzw. der Obmann ist von der Bezirksverwaltungsbehörde auf die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben anzugeloben.

(4) Die Obfrau bzw. der Obmann führt in der Schiedsstelle den Vorsitz, beruft diese ein und leitet die Verhandlungen. Sie bzw. er hat sich der Ausübung des Amtes zu enthalten und ihre bzw. seine Vertretung durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter zu veranlassen, wenn einer der im § 7 Abs. 1 Z 1 bis 4 AVG angeführten Befangenheitsgründe gegeben ist.

(5) Die Obfrau bzw. der Obmann hat dafür zu sorgen, dass das Verfahren vor der Schiedsstelle rechtmäßig durchgeführt wird.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Obfrau bzw. den Obmann, wenn diese bzw. dieser die Aufgaben nicht in einer diesem Landesgesetz entsprechenden Weise erfüllt, zu entheben und an deren bzw. dessen Stelle eine andere Person zu bestellen. Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.

(7) Die für die Obfrau bzw. den Obmann geltenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter.

(8) Als Obfrau bzw. Obmann und als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter dürfen nur unbescholtene und mit den Verhältnissen der zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft vertraute Personen bestellt werden.

§ 70

Bestellung einer bzw. eines Bevollmächtigten der bzw. des Jagdausübungsberechtigten

Jede bzw. jeder Jagdausübungsberechtigte hat zur Empfangnahme von Zustellungen und zu ihrer bzw. seiner sonstigen Vertretung zumindest eine Bevollmächtigte bzw. einen Bevollmächtigten mit Hauptwohnsitz im örtlichen Wirkungsbereich der Schiedsstelle zu bestellen und deren bzw. dessen Namen, Wohnort und Kontaktdaten der Obfrau bzw. dem Obmann des Gemeindejagdvorstands und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister jener Gemeinde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Jagdgebiet befindet, bekanntzugeben. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat die Namen und Kontaktdaten der Jagdausübungsberechtigten und der bevollmächtigten Personen in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen.

§ 71

Anmeldung des Schadens

Die bzw. der Geschädigte hat, wenn eine Einigung mit der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten nicht zustande kommt oder die bzw. der Jagdausübungsberechtigte bzw. die bevollmächtigte Person (§ 70) nachweislich nicht rechtzeitig erreicht werden kann, ihren

bzw. seinen Schadenersatzanspruch binnen sieben Wochen nach Bekanntwerden des Schadens (§ 67) bei der Obfrau bzw. beim Obmann der Schiedsstelle geltend zu machen.

§ 72

Entsendung von Vertrauenspersonen

(1) Wird ein Anspruch auf Ersatz eines Jagd- oder Wildschadens fristgerecht geltend gemacht, hat die Obfrau bzw. der Obmann unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche ab Geltendmachung der bzw. dem Geschädigten und der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten bzw. der bevollmächtigten Person (§ 70) den Tag der Verhandlung bekanntzugeben und diese zur Entsendung je einer Vertrauensperson in die Schiedsstelle aufzufordern. Die Vertrauensperson darf nicht zugleich Partei des Verfahrens sein.

(2) Unterlässt es eine Partei, eine Vertrauensperson in die Schiedsstelle zu entsenden, kann die bzw. der Entsendete sich als Vertrauensperson der Partei nicht ausweisen, tritt sie bzw. er zurück oder erscheint sie bzw. er nicht bei der Verhandlung und wird nicht sofort eine andere Vertrauensperson namhaft gemacht, die ohne Verzug der Verhandlung beigezogen werden kann, hat die Obfrau bzw. der Obmann ein weiteres Mitglied in die Schiedsstelle zu berufen.

(3) Personen, die als Vertrauenspersonen in die Schiedsstelle entsendet bzw. berufen wurden, dürfen im jeweiligen Verfahren nicht als Sachverständige beigezogen werden.

§ 73

Verfahrensbestimmungen; Vergleich

(1) Die Schiedsstelle hat zunächst auf Grund des Ermittlungsverfahrens mit Stimmenmehrheit festzulegen, ob der Anspruch auf Schadenersatz dem Grunde nach zu Recht besteht.

(2) Hat sich die Schiedsstelle darauf festgelegt, dass der Anspruch auf Schadenersatz dem Grunde nach zu Recht besteht, hat sie einen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen.

(3) Kommt ein Vergleich über die Schadenshöhe zustande, ist der festgesetzte Schadensbetrag binnen zwei Wochen ab Abschluss des Vergleichs zu bezahlen. Die Feststellung der Schadenshöhe hat schriftlich zu erfolgen und stellt einen Exekutionstitel gemäß § 1 Exekutionsordnung, RGBI. Nr. 79/1896, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2022, dar.

(4) Kommt ein Vergleich über die Schadenshöhe nicht bzw. nicht binnen zehn Wochen ab Einlangen der Schadenanmeldung bei der Schiedsstelle zustande oder hat die Schiedsstelle gemäß Abs. 1 festgelegt, dass der Anspruch auf Schadenersatz dem Grunde nach nicht zu Recht besteht, kann die bzw. der Geschädigte den Schaden auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend machen.

(5) Die Kosten des Verfahrens setzen sich wie folgt zusammen:

1. der Obfrau bzw. dem Obmann - bzw. der Stellvertretung im Falle ihres Einsatzes - gebührt eine Aufwandsentschädigung und amtliches Kilometergeld; die Aufwandsentschädigung beträgt für jedes Verfahren je angefangene Stunde 20 Euro, mindestens jedoch 40 Euro;
2. die beigezogenen Sachverständigen haben Anspruch auf Gebühren, die nach dem Gebührenanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 136/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 202/2021, Sachverständigen für die Schätzungen von Baugründen zustehen.

(6) Kommt kein Vergleich betreffend die Aufteilung bzw. Tragung der Kosten zustande, hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese mit Bescheid wie folgt festzusetzen:

1. die einer Partei aus ihrer eigenen Teilnahme sowie aus der Teilnahme einer Vertreterin bzw. eines Vertreters oder eines Rechtsbeistands erwachsenen Kosten sowie jene Kosten, welche sich aus der Teilnahme ihrer Vertrauensperson ergeben, mag diese in die Schiedsstelle von der Partei entsendet oder an deren Stelle von der Obfrau bzw. vom Obmann berufen worden sein, hat die Partei selbst zu tragen (Parteikosten);
2. hat sich die Schiedsstelle darauf festgelegt, dass der Anspruch auf Schadenersatz dem Grunde nach nicht zu Recht besteht, hat die den Anspruch erhebende Partei die Verfahrenskosten zu tragen, sofern die bzw. der Jagdausübungsberechtigte nicht einer anderen Kostenfestsetzung zustimmt;
3. die bzw. der zur Leistung einer Entschädigung verpflichtete Jagdausübungsberechtigte hat vorbehaltlich der Z 4 die Verfahrenskosten zu tragen;
4. ist der im Vergleich festgesetzte Entschädigungsbetrag nicht höher als der beim Einigungsversuch (§ 68 Abs. 1) von der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten fruchtlos angebotene Betrag, sind auf Verlangen der bzw. des Jagdausübungsberechtigten die Verfahrenskosten zu gleichen Teilen auf die Parteien aufzuteilen;
5. kommt kein Vergleich über die Schadenshöhe zustande, sind die Verfahrenskosten zu gleichen Teilen auf die Parteien aufzuteilen.

(7) Über die Beratungen der Schiedsstelle ist eine Niederschrift aufzunehmen, die zumindest

1. den Tag,
2. die Namen der Mitglieder und ihre Funktionen in der Schiedsstelle,
3. die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse einschließlich des Abstimmungsergebnisses und
4. falls ein Vergleich zustande kommt, dessen wesentlichen Inhalte

zu enthalten hat. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Schiedsstelle und von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer zu unterfertigen. Die Niederschriften sind am Sitz der Schiedsstelle zu hinterlegen und mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

(8) Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer, die bzw. der einen Jagd- und/oder Wildschaden auf ihren bzw. seinen Grundflächen geltend macht, hat den Mitgliedern der Schiedsstelle das für die Ausübung ihrer Funktion erforderliche Betreten der betroffenen Grundflächen im dafür notwendigen Ausmaß zu gestatten.

8. Abschnitt

Behörden, sonstige Organe und besondere Bestimmungen

§ 74

Oö. Landesjagdverband

(1) Zur Vertretung der Interessen der Jägerschaft und der Jagd wird der Oö. Landesjagdverband eingerichtet.

(2) Der Oö. Landesjagdverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat das Recht auf Selbstverwaltung. Er ist zur Führung des Landeswappens berechtigt.

(3) Alle Inhaberinnen bzw. Inhaber einer nach diesem Landesgesetz gültigen Jagdkarte sind ordentliche Mitglieder des Oö. Landesjagdverbands.

(4) Der Oö. Landesjagdverband ist berechtigt, Personen, die seine Bestrebungen unterstützen und nicht auf Grund dieses Landesgesetzes bereits ordentliche Mitglieder sind, auf deren Antrag als außerordentliche Mitglieder aufzunehmen. Den außerordentlichen Mitgliedern erwachsen aus

den Bestimmungen dieses Landesgesetzes weder Rechte noch Pflichten gegenüber dem Oö. Landesjagdverband.

(5) Der Oö. Landesjagdverband gliedert sich in Bezirksgruppen, deren örtlicher Wirkungsbereich sich in der Regel auf je einen politischen Bezirk zu erstrecken hat.

§ 75

Aufgaben des Oö. Landesjagdverbands

Dem Oö. Landesjagdverband kommen neben den ihm sonst nach diesem Landesgesetz zugewiesenen Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. die Pflege und die Förderung des Weidwerks und der Jagdwirtschaft;
2. die Erstattung fachlicher Gutachten auf Grund behördlicher Aufforderung;
3. die Information und Ausbildung der Mitglieder in allen Zweigen der Jagd;
4. der Abschluss einer Gemeinschafts-Jagdhaftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden für Mitglieder, die über keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung im Sinn des § 34 Abs. 1 Z 2 verfügen;
5. die fachliche Ausbildung der Jagdschutzorgane und Organisation der Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 39 Abs. 6;
6. die Förderung von wissenschaftlichen Projekten in den Bereichen Jagd und Wildbiologie;
7. die Pflege und Förderung des Jagdhundewesens;
8. die Hintanhaltung von Wildseuchen und die diesbezügliche Meldung an und Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden;
9. die Abhaltung von fachspezifischen Veranstaltungen;
10. die Durchführung von Ehrungen;
11. die Unterstützung der Pflege der Jagdkultur.

§ 76

Aufgaben der Bezirksgruppen

Die Bezirksgruppen haben jene Aufgaben des Oö. Landesjagdverbands zu besorgen, die sich lediglich auf den örtlichen Wirkungsbereich der Bezirksgruppen beziehen und diesen nach den Satzungen des Oö. Landesjagdverbands zur Besorgung übertragen sind.

§ 77

Organe des Oö. Landesjagdverbands

(1) Die Organe des Oö. Landesjagdverbands sind der Landesjagdausschuss, der Vorstand und die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister.

(2) Die Mitglieder des Vorstands und des Landesjagdausschusses üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister erhält außerdem ein der Tätigkeit angemessenes Entgelt, das der Landesjagdausschuss festzusetzen hat. Die Kosten für die Aufwandsentschädigungen und das Entgelt der Landesjägermeisterin bzw. des Landesjägermeisters hat der Oö. Landesjagdverband zu tragen.

§ 78

Landesjagdausschuss

(1) Der Landesjagdausschuss besteht aus

1. den Bezirksjägermeisterinnen bzw. Bezirksjägermeistern;
2. je einer weiteren Vertreterin bzw. einem weiteren Vertreter jeder Bezirksgruppe (§ 81 Abs. 4);
3. fünf weiteren Mitgliedern, die nach den Bestimmungen des Abs. 2 zu berufen sind.

(2) Die im Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Mitglieder des Landesjagdausschusses haben auf Grund von Vorschlägen

1. der Landwirtschaftskammer Oberösterreich drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer,
2. der Landarbeiterkammer Oberösterreich eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Berufsjägerinnen bzw. Berufsjäger und
3. der Österreichischen Bundesforste eine Vertreterin bzw. einen Vertreter dieser

in den Landesjagdausschuss zu berufen. Für diese Mitglieder des Landesjagdausschusses sind für den Fall der Verhinderung in gleicher Weise Ersatzmitglieder zu berufen. Der Wahltag ist vom Oö. Landesjagdverband spätestens sechs Wochen vorher mitzuteilen und zur Erstellung von Vorschlägen aufzurufen. Die Vorschläge sind spätestens drei Wochen vor dem Wahltag beim Oö. Landesjagdverband einzubringen.

(3) Der Landesjagdausschuss hat - neben den ihm in diesem Landesgesetz sonst übertragenen - folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands;
2. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags;
3. die Bestellung der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer;
4. die Entgegennahme des Prüfungsergebnisses der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
5. die Ernennung von Personen zu Ehrenmitgliedern;
6. die Ehrung von Mitgliedern des Landesjagdverbands;
7. die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder und der Entzug der außerordentlichen Mitgliedschaft zum Oö. Landesjagdverband;
8. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
9. die Beschlussfassung in Angelegenheiten, welche die Interessen der Jagd grundsätzlich und entscheidend beeinflussen;
10. die fachliche Beratung und gegenseitige Information in jagdlichen Angelegenheiten sowie die Unterstützung der Aufsichtstätigkeit der Landesregierung.

(4) Die Mitglieder des Landesjagdausschusses sind im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben von dem für die Vollziehung dieses Landesgesetzes zuständigen Mitglied der Landesregierung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben.

§ 79

Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister und sechs weitere Mitglieder an. Diese Mitglieder hat der Landesjagdausschuss in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte zu wählen, wobei eines dieser Mitglieder dem Kreis der von der Landwirtschaftskammer Oberösterreich vorgeschlagenen Personen (§ 78 Abs. 2 Z 1) angehören muss.

(2) Die Wahl des Vorstands ist von der Landesjägermeisterin bzw. vom Landesjägermeister auszuschreiben und diese Ausschreibung allen Mitgliedern des Landesjagdausschusses nachweislich zuzustellen. Die Wahlausschreibung hat Ort und Zeit der Wahl sowie den Zeitpunkt, bis zu dem Wahlvorschläge eingebracht werden können, zu enthalten. Zwischen dem Tag der Wahlausschreibung und dem Wahltag muss mindestens ein Zeitraum von vier Wochen liegen. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied des Landesjagdausschusses bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl bei der Geschäftsstelle schriftlich eingebracht werden. Die eingebrachten Wahlvorschläge sind gemeinsam mit der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Wahl den Mitgliedern des Landesjagdausschusses bekanntzugeben.

(3) Dem Vorstand kommt die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht dem Landesjagdausschuss oder der Landesjägermeisterin bzw. dem Landesjägermeister vorbehalten sind zu.

§ 80

Landesjägermeisterin bzw. Landesjägermeister

(1) Die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister und für den Fall der Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter sind vom Landesjagdausschuss in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

(2) Die Wahl der Landesjägermeisterin bzw. des Landesjägermeisters ist von der amtierenden Landesjägermeisterin bzw. vom amtierenden Landesjägermeister auszuschreiben und diese Ausschreibung allen Mitgliedern des Landesjagdausschusses nachweislich zuzustellen. Die Wahlausschreibung hat Ort und Zeit der Wahl sowie den Zeitpunkt, bis zu dem Wahlvorschläge eingebracht werden können, zu enthalten. Zwischen dem Tag der Wahlausschreibung und dem Wahltag muss mindestens ein Zeitraum von vier Wochen liegen. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied des Landesjagdausschusses bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl bei der Geschäftsstelle schriftlich eingebracht werden. Die eingebrachten Wahlvorschläge sind gemeinsam mit der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Wahl den Mitgliedern des Landesjagdausschusses bekanntzugeben.

(3) Die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister vertritt den Oö. Landesjagdverband nach außen, führt den Vorsitz im Landesjagdausschuss und im Vorstand, leitet die Geschäfte des Oö. Landesjagdverbands und hat die Beschlüsse des Landesjagdausschusses und des Vorstands zu vollziehen.

§ 81

Organe der Bezirksgruppen

(1) Die Organe der Bezirksgruppe sind der Bezirksjägertag, der Bezirksjagdausschuss und die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister.

(2) Der Bezirksjägertag ist die Vollversammlung jener ordentlichen Mitglieder des Oö. Landesjagdverbands, die im örtlichen Wirkungsbereich der Bezirksgruppe ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder dort Eigenjagdbesitzerinnen bzw. Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächterinnen bzw. Jagdpächter sind.

(3) Der Bezirksjagdausschuss setzt sich zusammen aus der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter, der Vertreterin bzw. dem Vertreter der Bezirksgruppe im Landesjagdausschuss (§ 78 Abs. 1 Z 2) und wenigstens zwei weiteren Mitgliedern.

(4) Die Mitglieder des Bezirksjagdausschusses sind vom Bezirksjägertag aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit zu wählen. Für den Fall der Verhinderung sind in gleicher Weise für die Vertreterin bzw. den Vertreter der Bezirksgruppe im Landesjagdausschuss und die weiteren Mitglieder Ersatzmitglieder zu wählen.

(5) Sämtliche Mitglieder des Bezirksjagdausschusses üben ihre Funktion ehrenamtlich aus, sie haben jedoch Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Diese Kosten sind vom Oö. Landesjagdverband zu tragen.

§ 82

Funktionsperiode der Organe des Landesjagdverbands und der Bezirksgruppen

(1) Die Funktionsperiode der Organe des Oö. Landesjagdverbands und der Bezirksgruppen beträgt sechs Jahre und dauert jedenfalls bis zur Neubestellung der Organe.

(2) Erforderliche Neuwahlen einzelner Organe bzw. einzelner Mitglieder der Organe während der Funktionsperiode gelten für den Rest dieser Funktionsperiode.

§ 83

Mitgliedsbeiträge; sonstige Pflichten der Mitglieder

(1) Zur Deckung des Aufwands des Oö. Landesjagdverbands haben die ordentlichen Mitglieder Mitgliedsbeiträge jeweils für ein Jagdjahr zu entrichten.

(2) Die Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Oö. Landesjagdverbands verwendet werden.

(3) Das Erlöschen der Mitgliedschaft während des Jagdjahres begründet keinen Anspruch auf anteilmäßige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags.

(4) Die ordentlichen Mitglieder sind zudem verpflichtet,

1. die Aufgaben und die Interessen des Oö. Landesjagdverbands zu fördern,
2. die Verbandsorgane bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
3. übernommene Funktionen gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und
4. dem Bezirksjagdausschuss auf dessen Verlangen die Trophäen zur Begutachtung vorzulegen.

§ 84

Satzungen des Oö. Landesjagdverbands

(1) Nähere Bestimmungen über den Aufbau und die Geschäftsführung des Oö. Landesjagdverbands und seiner Bezirksgruppen, insbesondere über die Einrichtung von Geschäftsstellen, die Unterfertigung rechtsverbindlicher Urkunden, den Abschluss einer Gemeinschaftsjagdhaftpflichtversicherung, die Wahlen der einzelnen Organe sowie die Voraussetzungen, unter denen diese Wahlen geheim durchzuführen sind, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss sowie die Bestellung von Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern werden durch die Satzungen geregelt, die der Landesjagdausschuss zu beschließen hat. Die Satzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzungen gesetzwidrige Bestimmungen enthalten oder offensichtlich eine diesem Landesgesetz entsprechende Verbandstätigkeit nicht gewährleisten.

(2) Der Oö. Landesjagdverband hat die Satzungen nach der Genehmigung durch die Landesregierung in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 85

Aufsicht über den Oö. Landesjagdverband

(1) Die Landesregierung übt die Aufsicht über den Oö. Landesjagdverband und jene Bezirksgruppen aus, die sich über einen politischen Bezirk hinaus erstrecken. Die Bezirksverwaltungsbehörden üben die Aufsicht über die übrigen Bezirksgruppen aus.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Gebarung des Landesjagdverbands bzw. der Bezirksgruppen überprüfen. Alle Wahlergebnisse, Tätigkeitsberichte des Vorstands, Rechnungsabschlüsse und Prüfungsberichte der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer sind unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse und Maßnahmen von Organen, durch welche Bestimmungen dieses Landesgesetzes, seiner Durchführungsverordnungen, der Satzungen oder sonstige öffentliche Interessen verletzt werden sowie Wahlen bei Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens mit Bescheid aufzuheben.

§ 86

Behörden

(1) Soweit dem Oö. Landesjagdverband und seinen Organen behördliche Aufgaben nach diesem Landesgesetz zukommen, sind dies Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs. Die Landesregierung ist in diesen Fällen gegenüber dem Oö. Landesjagdverband und seinen Organen sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, welche insoweit an die Weisungen der Landesregierung gebunden sind. Der Erlös der von den Organen des Oö. Landesjagdverbands auf Grund des Oö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974 erhobenen Verwaltungsabgaben ist dem Oö. Landesjagdverband für seine Mitwirkung an der Vollziehung dieses Landesgesetzes zu belassen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der Oö. Landesjagdverband sind zum Zweck der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Landesgesetz, insbesondere zur Beurteilung der Erfüllung der Voraussetzungen für die Ausstellung einer Jagdkarte (§ 34), für die Bestellung als Jagdschutzorgan (§ 39), für die Bewilligung der Bestellung und für deren Widerruf, zur Abfrage folgender Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung und zur weiteren Verarbeitung befugt:

1. Zentrales Melderegister: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz; die Berechtigung zur Abfrage des Zentralen Melderegisters umfasst auch Verknüpfungsanfragen nach dem Kriterium Wohnsitz nach § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991;
2. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister und Unternehmensregister: die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen;
3. Bestände der Passbehörden: das aktuelle Lichtbild, ausgenommen das Lichtbild eines Reisepasses gemäß § 4a des Passgesetzes 1992, sofern in den Beständen der Passbehörden kein Lichtbild vorhanden ist, ist die betroffene Person Sinn des § 33 oder § 39 verpflichtet, das Lichtbild beizubringen;

4. Strafregister: Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen, nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968; soweit vorhanden jeweils einschließlich der Verarbeitung der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennezeichen (bPK) nach § 9 E-Government-Gesetz, wobei Näheres durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden kann.

(3) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung nach Abs. 2 kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 iVm. § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes erfolgen.

§ 87

Zugang von berechtigten Umweltorganisationen zu den Gerichten

(1) Berechtigte Umweltorganisationen im Sinn dieses Landesgesetzes sind Vereine oder Stiftungen, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2023, zur Ausübung von Parteienrechten in Oberösterreich befugt sind.

(2) In Verfahren gemäß § 44 Abs. 5 und 7 sowie § 45 Abs. 3 ist der verfahrensabschließende Bescheid auf der für berechtigte Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform (§ 39a Abs. 2 Oö. NSchG 2001) bereitzustellen. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung gilt der Bescheid den berechtigten Umweltorganisationen als zugestellt. Ab dem Tag der Bereitstellung ist ihnen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(3) Berechtigte Umweltorganisationen haben das Recht, gegen Bescheide gemäß § 44 Abs. 5 und 7 sowie § 45 Abs. 3 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben, und zwar wegen der Verletzung von Vorschriften dieses Landesgesetzes, soweit sie Bestimmungen der Vogelschutz-Richtlinie oder der FFH-Richtlinie umsetzen.

(4) Beschwerden von berechtigten Umweltorganisationen sind binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheids (Abs. 2) schriftlich jener Behörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat.

§ 88

Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wird ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung ausgeführt oder wesentlich abgeändert, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Bezirksverwaltungsbehörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass die Interessen der Jagd und der Land- und Forstwirtschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Unabhängig von einem Auftrag nach Z 1 und 2 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Satzes die

unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügen.

(2) Eine wesentliche Abänderung im Sinn des Abs. 1 erster Satz ist jede Abweichung vom bewilligten Vorhaben, die ihrerseits bewilligungspflichtig gewesen wäre.

(3) Der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 wird nach Ablauf der darin genannten Frist vollstreckbar, wenn innerhalb der nach Abs. 1 Z 1 gesetzten Frist kein Antrag auf Erteilung einer nachträglichen Bewilligung gestellt wurde. Wenn gemäß Abs. 1 Z 1 um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung angesucht, der Antrag aber zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, wird der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 nach Ablauf der darin genannten Frist mit der Maßgabe vollstreckbar, dass diese Frist mit der Rechtswirksamkeit der Zurückziehung oder der Zurückweisung oder Abweisung beginnt.

(4) Der Auftrag zur unverzüglichen Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung wird sofort vollstreckbar.

(5) Wird ein anzeigepflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche Anzeige oder entgegen einem gemäß § 5 Abs. 4 oder § 49 Abs. 2 erlassenen Bescheid verwirklicht oder wesentlich geändert, gelten die Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Ansuchens gemäß Abs. 1 Z 1 die nachträgliche Anzeige tritt und die Frist gemäß Abs. 3 mit der Rechtskraft der Untersagung beginnt.

(6) Werden bescheidmäßig vorgeschriebene Auflagen nicht eingehalten, gelten die Abs. 1 bis 4 sinngemäß.

(7) Trifft eine Verpflichtung gemäß Abs. 1, 5 und 6 nicht die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer, hat diese bzw. dieser die zur Erfüllung der Verpflichtung notwendigen Maßnahmen zu dulden.

§ 89

Bezirksjagdbeirat

(1) Zur fachlichen Beratung und zur gegenseitigen Information in jagdlichen Angelegenheiten sowie zur Unterstützung der Aufsichtstätigkeit wird bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde ein Bezirksjagdbeirat eingerichtet. Der Bezirksjagdbeirat setzt sich aus der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister und fünf weiteren Mitgliedern zusammen. Die Landwirtschaftskammer Oberösterreich hat der Bezirksverwaltungsbehörde drei Mitglieder vorzuschlagen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Anhörung des Bezirksjagdausschusses und der Landwirtschaftskammer Oberösterreich die fünf weiteren Mitglieder des Bezirksjagdbeirats zu bestellen, wobei die drei von der Landwirtschaftskammer Oberösterreich vorgeschlagenen Mitglieder jedenfalls zu bestellt sind. Die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister führt den Vorsitz im Bezirksjagdbeirat.

(2) Für jedes Mitglied des Bezirksjagdbeirats ist für den Fall der Verhinderung in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Die Mitglieder der Bezirksjagdbeiräte sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies im Interesse der Beteiligten oder der Behörde, für die er bestellt ist, geboten ist. Sie sind von der Leiterin bzw. vom Leiter jener Bezirksverwaltungsbehörde, für die sie bestellt sind, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben.

(4) Der Bezirksjagdbeirat ist berechtigt, in allen die Interessen der Jagd berührenden Fragen bei der Behörde, für die er bestellt ist, Anträge zu stellen und wahrgenommene Missstände und Gesetzwidrigkeiten aufzuzeigen.

(5) Die Funktionsperiode der Bezirksjagdbeiräte deckt sich mit der Funktionsperiode der Landesregierung.

§ 90

Digitaler Jagdkataster, Jagddatenbank, Jagdstatistik; Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Sämtliche Eigen- und Genossenschaftsjagdgebiete sind von der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. von der Landesregierung in einem digitalen Jagdkataster zu erfassen. Die dafür erforderlichen Daten sind der Landesregierung auf deren Verlangen von den Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die von den Jagdausübungsberechtigten gemäß § 47 Abs. 1 zu meldenden Daten jährlich in der Jagddatenbank zusammenzustellen und der Landesregierung zum Zweck der Erstellung der jährlichen Jagdstatistik (Abs. 3) zu übermitteln. Darüber hinaus sind auf Verlangen der Landesregierung sonstige für die Entwicklung des Jagdwesens erforderlichen Daten seitens der Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Landesregierung hat die gemäß Abs. 2 übermittelten Daten jährlich in einer Jagdstatistik zusammenzufassen und der Statistik Austria bekanntzugeben.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörden und der Oö. Landesjagdverband sind als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche ermächtigt, zum Zweck der Gewährleistung eines geordneten Jagdwesens und der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie der Überwachung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes folgende personenbezogenen Daten gemeinsam zu verarbeiten:

1. die in der Jagddatenbank (Abs. 2) zu führenden Daten;
2. Daten der Inhaberinnen bzw. Inhaber einer Jagdkarte (§ 33): Name, Adresse, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Ausstellungsdaten der Jagdkarte;
3. Daten der Jagdschutzorgane (§ 39): Name, Adresse, Geburtsdatum, Bestätigungs- und Ausstellungsdaten (Daten der Angelobung, Zuständigkeitsbereich).

(5) Die Erfüllung von datenschutzrechtlichen Informations-, Auskunft-, Berichtigungs-, Lösungs- und sonstigen Pflichten obliegt jeder bzw. jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihr bzw. ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden.

(6) Die Landesregierung übt die Funktion des datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiters aus. Sie hat in dieser Funktion die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) wahrzunehmen.

§ 91

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Entsendung bzw. Wahl von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Gemeindejagdvorstands (§ 19 Abs. 2), die Wahrnehmung der nach diesem Landesgesetz vorgesehenen Aufgaben und der eine Gemeinde als Träger von Vermögensrechten treffenden Rechte und Pflichten, die Abgabe von nach diesem Landesgesetz vorgesehenen Äußerungen (§ 5 Abs. 2 Z 3, § 6 Abs. 2, § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 3) sowie die Ausübung des Beschwerderechts (§ 53 Abs. 3) sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs.

§ 92

Mitwirkung sonstiger Organe

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizei haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überprüfungsrechte im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.

9. Abschnitt

Straf- und Schlussbestimmungen

§ 93

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen, wer

1. ein Wildgehege ohne die erforderliche Anzeige bzw. Bewilligung oder vor Ablauf der Untersagungsfrist errichtet oder ändert, das Wildgehege mit wesentlichen Abweichungen zur Anzeige bzw. Bewilligung ausführt, die in Bescheiden verfügten Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht erfüllt, einem Wiederherstellungs- oder Entfernungsauftrag betreffend ein Wildgehege nicht bzw. nicht fristgerecht nachkommt, die Auffassung eines Wildgeheges nicht anzeigt, den Verpflichtungen gemäß § 5 Abs. 9 bzw. § 5 Abs. 11 erster Satz nicht nachkommt oder unbefugt Abschüsse in einem Wildgehege durchführt;
2. einen Tiergarten ohne die erforderliche Bewilligung errichtet oder ändert, den Tiergarten mit wesentlichen Abweichungen zur Bewilligung ausführt, die in Bescheiden verfügten Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht erfüllt, einem Wiederherstellungs- oder Entfernungsauftrag nicht bzw. nicht fristgerecht nachkommt, die Auffassung eines Tiergartens nicht anzeigt oder der Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 6 iVm. § 5 Abs. 9 oder § 5 Abs. 11 erster Satz nicht nachkommt oder unbefugt Abschüsse in einem Tiergarten durchführt;
3. als Obfrau bzw. Obmann des Gemeindejagdvorstands wiederholt schwere Verfehlungen im Sinn des § 20 Abs. 3 begeht;
4. entgegen der Verpflichtung gemäß § 25 bzw. § 30 Abs. 5 nicht fristgerecht eine Verwalterin bzw. einen Verwalter bestellt oder die Bestellung der Bezirksverwaltungsbehörde nicht oder nicht fristgerecht anzeigt;
5. dem Verbot der Unterverpachtung gemäß § 27 Abs. 1 zuwiderhandelt oder der im § 27 Abs. 2 normierten Anzeigepflicht der beabsichtigten Abtretung nicht nachkommt bzw. eine Abtretung vor Ablauf der Untersagungsfrist oder trotz Untersagung vornimmt;
6. entgegen § 31 Abs. 6 die Jagd ausübt, ohne die erforderlichen jagdlichen Legitimationen mit sich zu führen, oder diese den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Jagdschutzorganen oder den Jagdausübungsberechtigten auf deren Verlangen nicht vorweist;
7. als Jagdausübungsberechtigte bzw. Jagdausübungsberechtigter Jagdgastkarten entgegen der Vorschriften des § 32 bzw. § 36 Abs. 5 ausstellt;

8. der Verpflichtung zur unverzüglichen Abgabe der Jagdkarte im Fall einer Entziehung nicht nachkommt (§ 36 Abs. 4);
9. der in den §§ 38 und 39 normierten Verpflichtung zur Ausübung des Jagdschutzes nicht oder nicht ausreichend nachkommt;
10. entgegen der Verpflichtung gemäß § 42 Abs. 8 im Zuge der Kontrolle durch ein Jagdschutzorgan nicht an der Kontrolle mitwirkt bzw. Anweisungen des Jagdschutzorgans nicht befolgt;
11. der Meldepflicht gemäß § 44 Abs. 1 oder einer Anordnung der Landesregierung bzw. der Meldepflicht gemäß § 44 Abs. 3 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt;
12. § 45 Abs. 2 zuwiderhandelt oder der Anzeigepflicht gemäß § 46 Abs. 3 oder § 47 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
13. der Bestimmung des § 47 Abs. 8 betreffend die Ausfuhr von Trophäen zuwiderhandelt;
14. den Verpflichtungen gemäß § 49 Abs. 5 bis 7 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
15. Einsprünge entgegen dem Verbot des § 50 Abs. 3 errichtet oder der Entfernungspflicht gemäß § 50 Abs. 4 bzw. 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
16. bei der Benützung des Jägernotwegs entgegen § 51 Schusswaffen geladen oder Hunde nicht an der Leine mitführt;
17. ein Jagdgebiet entgegen der Bestimmung des § 52 Abs. 1 begeht bzw. befährt bzw. dem Verbot gemäß § 53 Abs. 4 zuwiderhandelt;
18. den Bestimmungen über die Kennzeichnung von Ruhezeiten zuwiderhandelt oder der Entfernungspflicht des § 53 Abs. 5 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;
19. die Verpflichtungen gemäß § 56 Abs. 1 betreffend Jagdhunde nicht erfüllt;
20. als Jagdausübungsberechtigte bzw. Jagdausübungsberechtigter der Meldepflicht gemäß § 60 Abs. 2 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt;
21. dem Verbot des § 62 Abs. 4 erster Satz zuwiderhandelt oder die Aufforderung eines Jagdschutzorgans gemäß § 62 Abs. 4 vierter Satz nicht befolgt;
22. den Verboten des § 63 Abs. 7 zuwiderhandelt oder einem Entfernungsauftrag gemäß § 63 Abs. 8 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
23. der Verpflichtung gemäß § 65 Abs. 2 letzter Satz nicht oder nicht unverzüglich nachkommt;
24. der Verpflichtung zur Bestellung einer bzw. eines Bevollmächtigten gemäß § 70 nicht nachkommt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer

1. als Jagdausübungsberechtigte bzw. Jagdausübungsberechtigter die Jagd nicht nach den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit ausübt (§ 2 Abs. 2);
2. als Jagdausübungsberechtigte bzw. Jagdausübungsberechtigter der im § 2 Abs. 3 Z 1 und § 4 Abs. 2 normierten Verpflichtung zur Wildhege nicht nachkommt;
3. die Jagd dort ausübt, wo sie gemäß § 7 ruht;
4. die Jagd ausübt, ohne die dafür erforderlichen gültigen jagdlichen Legitimationen (§ 31) zu besitzen;

5. vor Vollendung des 18. Lebensjahres die Jagd ohne Begleitung einer voll geschäftsfähigen und entsprechend legitimierten Person ausübt oder als Begleitperson den Pflichten gemäß § 31 Abs. 5 letzter Satz nicht oder nicht ausreichend nachkommt;
6. als Jagdschutzorgan seine Befugnisse nach § 42 überschreitet bzw. als Jagdausübungsberechtigte bzw. Jagdausübungsberechtigter ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 Abs. 5 Z 2 einen Hund oder eine Katze tötet;
7. während der Schonzeit Tiere der geschonten Wildgattung jagt, fängt oder tötet (§ 43 Abs. 2 erster Satz) oder den Verboten des § 43 Abs. 2 zweiter Satz zuwiderhandelt, ohne im Besitz einer entsprechenden Bewilligung zu sein; ausgenommen davon sind irrtümlich erfolgte Abschüsse von abgeworfenen Rehböcken im Rahmen von Bewegungsjagden;
8. dem Verbot des § 44 Abs. 7 zuwiderhandelt;
9. als Jagdausübungsberechtigte bzw. Jagdausübungsberechtigter die Abschussperre gemäß § 45 Abs. 1 verletzt oder den gemäß § 45 Abs. 2 angeordneten Zwangsabschuss nicht durchführt;
10. den Bestimmungen über den Abschussplan (§§ 46 und 47) bzw. einer auf Grund des § 46 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt oder einer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 47 Abs. 5 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;
11. einer behördlichen Anordnung gemäß § 47 Abs. 6 oder 7 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt;
12. den Vorschriften des § 48 Abs. 1 und 2 betreffend die Wildfütterung bzw. dem Verbot gemäß § 48 Abs. 5 zuwiderhandelt, eine Rotwildfütterung ohne vorherige Anzeige, vor Ablauf der Untersagungsfrist bzw. trotz Untersagung errichtet, die in Bescheiden gemäß § 49 Abs. 2 verfügten Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält oder einem Wiederherstellungs- oder Entfernungsauftrag bzw. der Entfernpflichtung gemäß § 49 Abs. 4 nicht bzw. nicht fristgerecht nachkommt;
13. dem Verbot des § 52 Abs. 2 zuwiderhandelt;
14. ein Wildwintergatter ohne Bewilligung errichtet bzw. in Bescheiden enthaltene Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält (§ 54 Abs. 2) oder einem Auftrag gemäß § 54 Abs. 4 nicht bzw. nicht fristgerecht nachkommt;
15. den Bestimmungen über die Nachsuche nach krankgeschossenem oder vermutlich getroffenem Wild nicht nach der im § 55 geforderten Weise nachkommt;
16. den Bestimmungen des § 57 bzw. der auf Grund von § 57 erlassenen Verordnung über das Fangen von Wild zuwiderhandelt;
17. dem Hegeverbot gemäß § 58 Abs. 1 zuwiderhandelt;
18. nicht heimische Wildarten ohne die erforderliche Bewilligung gemäß § 59 Abs. 1 aussetzt bzw. dem Verbot des § 59 Abs. 2 zweiter Satz zuwiderhandelt;
19. den sachlichen Verboten des § 61 Abs. 1 oder den örtlichen Verboten des § 62 Abs. 1 und 3 zuwiderhandelt bzw. entgegen § 62 Abs. 2 erster Satz Wild auf Flächen, auf welchen die Jagd ruht, erlegt;
20. einem Auftrag gemäß § 63 Abs. 2 oder 5 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;
21. einem gemäß § 88 erteilten Auftrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

(3) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 2 Z 7 sind, wenn Wildarten gemäß § 44 Abs. 5 betroffen sind, mit Geldstrafe von 2.000 bis 20.000 Euro zu bestrafen.

(4) Sachen, die Gegenstand der strafbaren Handlung sind oder zur Begehung der strafbaren Handlung gedient haben, können für verfallen erklärt werden. Können die dem Verfall unterliegenden Sachen (zB Wild oder Teile von Wild) nicht erfasst werden, weil sie veräußert,

verbraucht oder sonst wie beiseitegeschafft wurden, so ist auf eine Verfallsersatzstrafe in der Höhe des Wertes des Verfallsgegenstands zu erkennen.

(5) Der Versuch ist strafbar.

(6) Im Straferkenntnis kann auch die Jagdkarte entzogen und auf den zeitlichen oder dauernden Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, erkannt werden. Dem Oö. Landesjagdverband ist eine Ausfertigung eines jeden solchen Straferkenntnisses zuzustellen, sobald dieses rechtskräftig ist.

§ 94

Übergangsbestimmungen

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige individuelle Verfahren sind nach diesem Landesgesetz von den bislang zuständigen Behörden fortzuführen, sofern jedoch eine gesetzliche Grundlage im Oö. Jagdgesetz 2024 nicht mehr gegeben ist, einzustellen. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige Bewilligungsverfahren an deren Stelle durch das Oö. Jagdgesetz 2024 eine bloße Anzeigepflicht tritt, sind als Bewilligungsverfahren nach den Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes 1964 weiterzuführen und abzuschließen.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende rechtmäßig errichtete Wildgehege und Tiergärten werden durch dieses Landesgesetz in ihrem Bestand und ihrem räumlichen Umfang nicht berührt.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes festgestellten Jagdgebiete gelten, solange die Bezirksverwaltungsbehörde nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes keine neue Feststellung zu treffen hat, als nach diesem Landesgesetz festgestellt. Dies gilt auch für bestehende Jagdeinschlüsse, Jagdanschlüsse, Vereinigungen und Zerlegungen.

(4) Bestehende behördliche Arrondierungen gelten weiter, solange diese nicht von der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund einer Änderung der für die bestehende Arrondierung maßgeblichen Verhältnisse oder des Wegfalls der Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 aufgehoben bzw. abgeändert werden.

(5) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestehende Jagdausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode auszuüben. Bestehende Geschäftsordnungen gelten bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode.

(6) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestehende Jagdpachtverträge gelten bis zum Ablauf ihrer Vertragsdauer als Jagdpachtverträge im Sinn dieses Landesgesetzes. Diese sind hinsichtlich ihrer Geltung, Aufhebung und Auswirkungen nach dem Oö. Jagdgesetz 1964 zu beurteilen.

(7) Jagdgesellschaften, deren Gründung der Jagdbehörde im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits angezeigt worden ist, gelten als Jagdgesellschaften im Sinn dieses Landesgesetzes.

(8) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestellte Jagdverwalterinnen bzw. Jagdverwalter haben ihre Funktion bis zu deren Ablauf - zB bis zum Zustandekommen des Pachtvertrags - auszuüben.

(9) Abtretungen im Sinn des § 27 Abs. 2, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes rechtmäßig bestehen, gelten bis zum Ablauf der jeweiligen Jagdperiode weiter.

(10) Die vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes in Oberösterreich gültig ausgestellten Jagdkarten, Jagdgastkarten und Jagderlaubnisscheine gelten bis zu ihrem Ablauf als Jagdkarten, Jagdgastkarten und Jagderlaubnisscheine im Sinn dieses Landesgesetzes. Im Zeitpunkt des

Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits abgelegte Jagdprüfungen gelten als Jagdprüfungen im Sinn dieses Landesgesetzes.

(11) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestellte Jagdschutzorgane gelten als für die laufende Jagdperiode bestellte Jagdschutzorgane im Sinn dieses Landesgesetzes. Eine bereits abgelegte Prüfung für den Jagdschutzdienst gilt als Prüfung im Sinn dieses Landesgesetzes. Zeugnisse der Jagdhüterinnen- bzw. Jagdhüterprüfung und Berufsjägerinnen- bzw. Berufsjägerprüfung sind weiterhin gültig. Die bisher ausgestellten Ausweise und Jagdschutzabzeichen gelten als Dienstausweise und Jagdschutzabzeichen im Sinn des § 39 Abs. 4 weiter. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestellte und bestätigte Jagdschutzorgane haben bis spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes die im § 39 Abs. 6 vorgeschriebene Fortbildungsveranstaltung zu besuchen. Der Oö. Landesjagdverband hat das im § 39 Abs. 6 vorgesehene Verzeichnis der Jagdschutzorgane innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes einzurichten.

(12) Nach dem Oö. Jagdgesetz 1964 bewilligte bzw. anerkannte Fachkurse gelten als Fachkurse im Sinn dieses Landesgesetzes.

(13) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Bewilligungen, behördliche Anordnungen und sonstige behördliche Verfügungen gelten bis zu deren Ablauf als Bewilligungen, behördliche Anordnungen bzw. sonstige behördliche Verfügungen im Sinn dieses Landesgesetzes.

(14) Abschusspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes aufrecht sind, gelten bis zu deren Ablauf weiter.

(15) Abschussmeldungen im Sinn des § 47 Abs. 1 dürfen nach Ablauf eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes nur mehr über die Jagddatenbank (§ 90) erfolgen. Für das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes laufende Jagdjahr ist die im § 51 Oö. Jagdgesetz 1964 vorgesehene Abschussliste auf die in dieser Bestimmung beschriebenen Weise zu übermitteln.

(16) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Jagdeinrichtungen gelten als Jagdeinrichtungen im Sinn dieses Landesgesetzes.

(17) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes behördlich bestimmte Jägernotwege gelten als Jägernotwege im Sinn dieses Landesgesetzes.

(18) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Ruhezonen gelten bis zu deren Ablauf als Ruhezonen im Sinn dieses Landesgesetzes.

(19) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bewilligte Wildwintergatter gelten bis zu deren Ablauf als Wildwintergatter im Sinn dieses Landesgesetzes.

(20) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Wildfolgevereinbarungen gelten bis zu deren Ablauf als Wildfolgevereinbarungen im Sinn dieses Landesgesetzes.

(21) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Jagd- und Wildschadenskommissionen haben ihre gesetzlich übertragenen Aufgaben bis zur Einrichtung der neuen Schiedsstellen zu erfüllen.

(22) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestellte Bevollmächtigte gelten als Bevollmächtigte im Sinn dieses Landesgesetzes.

(23) Der Oö. Landesjagdverband besteht weiterhin. Die Organe des Oö. Landesjagdverbands und der Bezirksgruppen haben ihre Aufgaben bis zum Ende ihrer Funktionsperiode bzw. bis zur Neubestellung der Organe auszuüben. Die bisher gefassten Beschlüsse, Entscheidungen und Rechtsakte sind weiterhin gültig. Bereits bestehende Mitglieder des Oö. Landesjagdverbands gelten als Mitglieder im Sinn dieses Landesgesetzes.

(24) Der Landesjagdbeirat wird mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes aufgelöst und dessen Aufgaben vom Landesjagdausschuss übernommen. Die Bezirksjagdbeiräte sind binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes neu zu besetzen. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehenden Bezirksjagdbeiräte haben ihre Aufgaben bis zur Besetzung der neuen Bezirksjagdbeiräte auszuüben.

§ 95

Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt das Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2022, außer Kraft.

(3) Dieses Landesgesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S 1 ff., unterzogen.